

Stenographisches Protokoll

65. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 31. März 1955

Inhalt

1. Nationalrat

- a) Beschluß auf Beendigung der Herbsttagung 1954/55 (S. 3033)
- b) Ansprache des Präsidenten Dr. Hurdas zum Abschluß der Herbsttagung (S. 3033)

2. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 3000)
- b) Entschuldigungen (S. 3000)

3. Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 245 bis 248 (S. 3000)

4. Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 156 und 157 (S. 3000)

5. Regierungsvorlage

Änderungen auf dem Gebiet der Kleinrentnerfürsorge (493 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3000)

6. Verhandlungen

- a) Gemeinsame Beratung über
 - α) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (457 d. B.): Bäckerschutzgesetz (484 d. B.)
Berichtersteller: Kysela (S. 3001)
 - β) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (458 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (492 d. B.)
Berichtersteller: Czettel (S. 3001)
Redner: Elser (S. 3002), Kandutsch (S. 3005), Frühwirth (S. 3008) und Altenburger (S. 3011)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 3012)
- b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (460 d. B.): Aufhebung der Vorschriften über das Arbeitsbuch (485 d. B.)
Berichtersteller: Frühwirth (S. 3013)
Redner: Elser (S. 3013)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3014)
- c) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (452 d. B.): Mur-Abkommen mit Jugoslawien (475 d. B.)
Berichtersteller: Vollmann (S. 3014)
Genehmigung (S. 3015)
- d) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (462 d. B.): Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren (473 d. B.)

Berichtersteller: Dr. Tschadek (S. 3015)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3015)

- e) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (461 d. B.): Amnestie 1955 (472 d. B.)

Berichtersteller: Mark (S. 3016)

Redner: Dr. Stüber (S. 3017), Dr. Kranzlmayr (S. 3018), Dr. Pfeifer (S. 3021) und Dr. Tschadek (S. 3024)

Ausschußentschließung, betreffend Amnestierung von Disziplinarvergehen von Bundesangestellten (S. 3017) — Annahme (S. 3027)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3027)

- f) Bericht des Justizausschusses über den Antrag (145/A) der Abg. Dr. Pfeifer u. G. auf Begnadigung der „politischen“ Strafgefangenen (474 d. B.)

Berichtersteller: Eibegger (S. 3027)

Generaldebatte: Dr. Pfeifer (S. 3028)

Kenntnisnahme des Ausschußberichtes (S. 3020)

- g) Bericht des Hauptausschusses über die Zuschrift des Bundeskanzlers vom 28. Febr. 1955, betreffend Ersetzung der deutschen Rechtsvorschriften durch österreichische Gesetze (476 d. B.)

Berichtersteller: Dipl.-Ing. Strobl (S. 3030)

Redner: Zeillinger (S. 3031)

Kenntnisnahme (S. 3032)

- h) Bericht des Handelsausschusses über den Antrag (155/A) der Abg. Dr. Maleta, Horn u. G., betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Buchrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater (494 d. B.)

Berichtersteller: Krippner (S. 3032)

Annahme (S. 3032)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Dr. Tschadek, Schneeberger, Voithofer u. G., betreffend Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (158/A)

Anfragen der Abgeordneten

Freund, Voithofer, Zechtl, Populorum u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend Schaffung eines selbständigen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ (290/J)

Olah, Probst, Zechtl, Knechtelsdorfer u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Novellierung des Optionsgesetzes (291/J)

3000 65. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 31. März 1955

Mark, Rosa Jochmann, Czettel u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend das Tragen von Uniformen und Abzeichen nach dem 6. April 1955 (292/J)

Mark, Dr. Zechner u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend das Kulturbudget 1956 (293/J)

Widmayer, Appel, Rosenberger, Doktor Neugebauer, Horr u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Gewährung einer Subvention zur Errichtung einer steirischen Kellereigenossenschaft (294/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Wunder u. G. (245/A. B. zu 242/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Dr. Hofeneder u. G. (246/A. B. zu 254/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Marchner u. G. (247/A. B. zu 269/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (248/A. B. zu 107/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der 63. Sitzung vom 10. März ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abg. Doktor Gredler und Herzele.

Entschuldigt haben sich die Abg. Bleyer, Dworak, Eichinger, Dr. Hofeneder, Dr. Rupert Roth, Dr. Tončić, Dr. Pittermann, Czernetz, Strasser, Weikhart, Maria Kren, Paula Wallich und Holzfeind.

Die schriftliche Beantwortung nachstehender Anfragen wurde den Fragestellern übermittelt:

Anfrage Nr. 107 der Abg. Dr. Gredler und Genossen, betreffend Mißbrauch von Amtsgeheimnissen im Strafverfahren,

Anfrage Nr. 242 der Abg. Wunder und Genossen, betreffend die Durchführung der Arbeiterkammerwahlen am 24. Oktober 1954,

Anfrage Nr. 254 der Abg. Dr. Hofeneder und Genossen, betreffend die Mißachtung des Begutachtungsrechtes der Kammern, und

Anfrage Nr. 269 der Abg. Marchner und Genossen, betreffend das Strafverfahren gegen den Baumeister Dipl.-Ing. Architekt Michael Kripas.

Die eingelangten Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

Antrag 156/A der Abg. Strommer und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, womit die steuerliche Belastung des Weines verringert wird, und

Antrag 157/A der Abg. Strommer und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, womit das Weinsteuergesetz aufgehoben wird, dem Finanz- und Budgetausschuß.

Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Mackowitz, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Mackowitz: Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend Änderungen auf dem Gebiet der Kleinrentnerfürsorge (493 d. B.).

Die Vorlage wird dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

Präsident: Es liegt mir ein Antrag vor, die heutige Tagesordnung um nachstehenden Punkt zu erweitern:

Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Maleta, Horn und Genossen, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 195, über den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater.

Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Dieser Antrag ist mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Gemäß § 38 lit. E der Geschäftsordnung schlage ich vor, für diesen Punkt von der 24stündigen Auflegfrist Abstand zu nehmen.

Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Auch dieser Vorschlag ist mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen worden. Dieser Punkt wird als letzter Tagesordnungspunkt zur Behandlung kommen.

Weiter schlage ich vor, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung, die inhaltlich zusammengehören, unter einem abzuführen. Es sind dies:

1. Bundesgesetz über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckerschutzgesetz), und

2. Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die beiden Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 1 und 2** der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

1. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (457 d. B.): Bundesgesetz über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (**Bäckerschutzgesetz—BSG.**) (484 d. B.), und

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (458 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird** (492 d. B.).

Der Berichterstatter zum Punkt 1 ist der Herr Abg. Kysela. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haus! Die Gesetzesvorlage, die dem Hohen Hause jetzt zur Beschlußfassung vorliegt, sieht eine Regelung der Arbeit in jenen Betrieben vor, in denen Backwaren erzeugt werden. Gegenüber dem derzeit geltenden Bäckereiarbeitergesetz vom Jahre 1919 mit den Ergänzungen aus den Jahren 1933 und 1934 bringt dieses Gesetz vor allem Verbesserungen in der Pausenregelung, in der Entlohnung der Frühstunden, aber auch in der Festlegung der Nachtruhe für weibliche Dienstnehmer, in der Regelung der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen und hinsichtlich der Vorschriften zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die einzelnen Paragraphen einzugehen kann ich mir ersparen. Ich verweise auf den gedruckten Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung und die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 17. März 1955 einer eingehenden Beratung unterzogen und sie dann mit einer einzigen Abänderung des Kurztitels einstimmig angenommen. Der Kurztitel der Regierungsvorlage hat gelautet „Bäckerschutzgesetz“, das jetzige Gesetz wird so wie das alte Gesetz „Bäckereiarbeitergesetz“ heißen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (457 d. B.) mit der dem Bericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte das hohe Haus, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum Punkt 2 ist der Herr Abg. Czettel. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Czettel**: Hohes Haus! Mit der Beschlußfassung über ein neues Bäckereiarbeitergesetz wird auch eine neue Regelung der Nacharbeit für Jugendliche in Bäckereibetrieben notwendig.

Im Jugendbeschäftigungsgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, ist im § 17 Abs. 1 die allgemeine Bestimmung enthalten, daß Jugendliche zwischen 22 Uhr und 6 Uhr früh nicht beschäftigt werden dürfen. Der Abs. 6 bestimmt in seiner derzeit geltenden Fassung allerdings, daß für die Regelung der Nacharbeit für Jugendliche in Bäckereibetrieben die Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes, StGBI. Nr. 217/1919, zu gelten haben. Diese Bestimmungen besagen, daß Jugendliche im Bäckergewerbe auch vor dem vollendeten 18. Lebensjahre bereits ab 4 Uhr früh beschäftigt werden dürfen. Da nun im neuen Bäckereiarbeitergesetz zur Regelung der Nacharbeit für Jugendliche keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, soll durch die Regierungsvorlage 458 d. B. diese Regelung in das Jugendbeschäftigungsgesetz selbst aufgenommen werden.

Die zur Verhandlung stehende Regierungsvorlage sieht im § 1 vor, daß im § 17 Abs. 6 des Jugendbeschäftigungsgesetzes die Regelung der Arbeitszeit für Jugendliche im Bäckergewerbe so erfolgen soll, daß ab dem vollendeten 16. Lebensjahre ab 4 Uhr früh mit der Arbeit, die der Berufsausbildung dient, begonnen werden kann.

Im § 2 der Regierungsvorlage wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in den Sitzungen am 17. und 28. März mit vorliegendem Gesetzentwurf beschäftigt und in eingehenden Debatten vor allem die Fragen geprüft, inwieweit sich die in der Regierungsvorlage beantragte Veränderung der Zeit des Arbeitsbeginnes für Jugendliche in Bäckereibetrieben auf die Berufsausbildung der Jugendlichen und darüber hinaus auf den wirtschaftlichen Ablauf der Betriebe selbst auswirken würde.

Unter Berücksichtigung aller in dieser Richtung vorgebrachten Erwägungen, nicht zuletzt

aber doch im Sinne eines weitgehenden Schutzes der Jugendlichen vor gesundheits-schädigender Nachtarbeit, hat sich der Ausschuß geeinigt, in den Bericht einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage aufzunehmen, demzufolge der Text im § 17 Abs. 6 des Jugendbeschäftigungsgesetzes so formuliert werden soll, daß Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, ab 4 Uhr früh beschäftigt werden können. Dieser Abänderungsantrag ist dem schriftlichen Ausschußbericht beigelegt.

Während der Beratungen über das neue Bäckereiarbeitergesetz wurde auch eine Änderung des Titels dieses Gesetzes von „Bäckerschutzgesetz“ auf „Bäckereiarbeitergesetz“ beschlossen. Da im Text des § 1 der vorliegenden Novelle zum Jugendbeschäftigungsgesetz noch die ursprüngliche Bezeichnung „Bäckerschutzgesetz“ enthalten ist, sieht der Antrag des Sozialausschusses auch die Änderung dieser Bezeichnung im vorliegenden Gesetzesantrag vor.

Das Ergebnis der Verhandlungen des Ausschusses für soziale Verwaltung über die vorliegende Novelle ist als ein Weg durch die Mitte verschiedener Ansichten zu betrachten, weshalb ich namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag stelle, der Nationalrat möge dem vorliegenden Gesetzentwurf (458 d. B.) mit den Abänderungen des Ausschusses die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage auch, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Antrag wird daher angenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Ich erteile dem ersten vorgemerkten Redner, Herrn Abg. Elser, das Wort.

Abg. Elser: Hohes Haus! Geschätzte Frauen und Herren! Spät, aber doch kommt dieser Gesetzentwurf zur parlamentarischen Verabschiedung. In der Ersten Republik stand das Bäckereiarbeitergesetz als eines der ersten Sozialgesetze an der Spitze der Sozialgesetzgebung. In der Zweiten Republik hat es zehn Jahre gedauert, bis nun heute endlich einmal dieser Gesetzentwurf zur Behandlung steht. Der Gesetzentwurf soll eine Lücke in der österreichischen Sozialordnung schließen. Bald wäre mir der Satz entschlüpft: Gut Ding braucht Weile! Doch ich habe die Pflicht, den Gesetzesinhalt einer sachlichen Kritik zu unterziehen.

Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, vor allem der Freien Gewerkschaften, ist reich an Ereignissen, an sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kämpfen. Die Bäckereiarbeiter Österreichs zählten und zählen heute noch zur Avantgarde des organisierten arbeitenden Volkes. Aus ihren Reihen kamen große, markante gewerkschaftliche Persönlichkeiten. Ich verweise auf den Vorkämpfer gegen die Nachtarbeit im Bäckereigewerbe, den Abg. Silberer, der in der Ersten Republik dem Hohen Hause als Mitglied angehörte. Er erlitt einen tragischen Tod, und sein Tod war bekannterweise Gegenstand, ich muß hier schon sagen, einer Leichen-schändung. Wenn ich dieses Toten gedenke, so deswegen, weil der Abg. Kollege Silberer einer der intensivsten und energischsten Vorkämpfer für seine Bäckereiarbeiter-Kollegen war. Seiner zu gedenken halte ich daher für meine Pflicht.

Vor rund 25 Jahren wurde das Bäckereiarbeitergesetz erlassen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun an die Stelle des Gesetzes vom 3. April 1919 treten. 25 Jahre sind eine lange Zeit, eine lange Zeit umso mehr, als sich in diesem Vierteljahrhundert soziale Umwälzungen größten Ausmaßes in den verschiedenen Staaten, darunter natürlich auch in Österreich, vollzogen. Der allgemeine Arbeiterschutz wurde ausgebaut. Der politische und soziale Aufstieg der Arbeiterklasse ermöglichte es, neue Sozialordnungen und Sozialsysteme zu erringen. Die Grundlagen dieser Neuordnung bildeten die Demokratisierung der Arbeitsverfassung, die Verbreiterung und Vertiefung der Sozialgesetzgebung und schließlich entscheidende Verbesserungen des Arbeiterschutzes. Internationale Konventionen zwangen auch sozial rückschrittliche Staaten zum Ausbau ihrer sozialen Einrichtungen und Gesetze.

Diese Entwicklung ging keinesfalls immer kampfflos vor sich. Unzählige soziale Streiter mußten viele persönliche Opfer bringen, um zu erreichen, was heute viel jüngeren Arbeitern und Angestellten als Selbstverständlichkeit gilt. Ich darf hier wohl an die großen sozialen Kämpfe erinnern, die die altösterreichischen Bäckereiarbeiter mit den scharfmacherischen Unternehmungen auszufechten hatten. Es hat in der Geschichte der Arbeiterbewegung Österreichs Zeiten gegeben, in denen die Bäcker-gesellen anderen Arbeiterschichten im Kampfe um die politische Freiheit und Gleichberechtigung des arbeitenden Volkes, im Kampfe gegen die schamlose Ausbeutung des Arbeiters ein Beispiel gaben. Ihr Ringen, der Klassenkampf des unterdrückten arbeitenden Volkes, die Opfer, die gebracht werden mußten, waren

allerdings nicht umsonst. Das Ergebnis in vielen Ländern, so auch in Österreich, war politische Gleichberechtigung, Auf- und Ausbau fortschrittlicher Sozialgesetze, Demokratisierung der Betriebsverfassung durch die gesetzlichen Interessenvertretungen innerhalb wie außerhalb der Betriebe und Arbeitsstätten. Und doch, geehrte Frauen und Herren, sind diese Sozialreformen niemals Endziele einer revolutionären Sozialbewegung; sie sind und können nur Etappen auf dem Wege zur endgültigen Befreiung des arbeitenden Volkes von menschlicher Ausbeutung und Unterdrückung sein.

Der Klassenkampf ist das Ergebnis der Klassenspaltung der menschlichen Gesellschaft und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Karl Marx und Friedrich Engels haben den Klassenkampf nicht erfunden, geschätzte Frauen und Herren, sie haben nur die wahren Zusammenhänge und Ursachen des Klassenkampfes aufgezeigt und mit den Lehren des wissenschaftlichen Sozialismus die Wege zur revolutionären Überwindung der Klassengesellschaft aufgezeigt.

Nach diesen allgemein gehaltenen grundsätzlichen Ausführungen darf ich mir nun wohl die Frage erlauben: Berücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf eines Bäckereiarbeitergesetzes die neuen, jetzt nun einmal vorhandenen sozialen Verhältnisse? Berücksichtigt er die berechtigten Forderungen der Bäckereiarbeiter? Mit ihren Kampfbeschlüssen haben sie erreicht, daß das Hohe Haus heute diese Vorlage behandelt. Die Regierungsvorlage berücksichtigt jedoch nur in sehr bescheidenem Ausmaß die langjährigen Forderungen der Bäckereiarbeiter. Diese Feststellungen erscheinen mir notwendig, bevor ich mich konkret mit dem Gesetzentwurf befasse.

Nun zum Gesetzentwurf. Der § 2 behandelt die Arbeitszeit und die Ruhepausen. Grundsätzlich — das ist richtig — ist der Achtstundentag im Gesetzentwurf anerkannt und festgelegt. Es mag auch als Fortschritt erscheinen, daß an Stelle reichsrechtlicher Vorschriften nun ein österreichisches Sozialgesetz tritt. Allerdings kann über den Weg von Kollektivverträgen von der strengen Achtstundennorm abgegangen werden. Für die großen und mittleren städtischen Bäckereiarbeiterbetriebe ist diese Bestimmung meiner Ansicht nach nicht allzu gefährlich. In den vielen nach tausenden zählenden Bäckereibetrieben auf dem Lande, vor allem in den sogenannten Familienbetrieben, bedeutet diese Abweichung von der Achtstunden-Arbeitszeitnorm eine Gefahr für die dort beschäftigten Arbeiter, gleichgültig ob sie Facharbeiter

oder Hilfsarbeiter sind. Die Ruhepausen bis zu einer Stunde bedeuten zweifellos, meine Damen und Herren, gegenüber dem geltenden arbeitsrechtlichen Zustand einen sozialen Fortschritt. Bedauerlicherweise wird jedoch nur eine halbe Stunde in die Arbeitszeit eingerechnet.

Zum § 3 wäre noch folgendes zu sagen: Der § 3 läßt eine Verlängerung der Arbeitszeit bei Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Umständen usw. zu. Die Arbeitsinspektorate haben die Kontrolle über alle diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen des neuen Bäckereiarbeitergesetzes und sie können auch Bewilligungen aussprechen. Sie können die Interessenvertretungen anhören; ein Einvernehmen muß nicht hergestellt werden. Es ist natürlich ein großer Unterschied, ob ich jemanden anzuhören habe oder ob der Betreffende, in diesem Falle die Interessenvertretung, bei den verschiedenen Bewilligungen von Ausnahmen auf Grund dieses Gesetzes einen entscheidenden Einfluß ausübt.

Im § 4 werden die Überstundenzuschläge behandelt. Man kann ihnen im allgemeinen voll zustimmen. Es wäre allerdings wichtiger gewesen, daß man im Gesetz die Überstundenzuschläge für die Früharbeit konkret festgehalten hätte. Das sind die Überstundenzuschläge für die Zeit von 4 Uhr früh bis 6 Uhr früh. Die Feststellung dieser Überstundenzuschläge werden die Kollektivverträge zu treffen haben.

Der § 5 betrifft die Nachtruhe. Die Nachtzeitregelung ist ja eigentlich der Angelpunkt des Bäckereiarbeitergesetzes. Und hier, muß ich sagen, ist wohl die Kardinalforderung der Bäckereiarbeiter fallengelassen worden. Es kommt nicht zum Arbeitsbeginn um 6 Uhr früh, sondern zum Arbeitsbeginn um 4 Uhr früh. In dieser entscheidenden Frage wurde also die Forderung der Bäckereiarbeiter nicht erfüllt. Mit dieser Nachtzeitregelung gibt es faktisch nicht jene Nachtruhe, die die Bäckereiarbeiter mit Recht fordern. Dazu kommt noch, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Ausnahmsbestimmung im Abs. 2 bezüglich Sonn- und Feiertagen, wonach die bis 4 Uhr währende Arbeitsruhe um zwei Stunden vorverlegt werden kann. Man kann also dann den Arbeitsbeginn auch für 2 Uhr früh anordnen.

§ 7 Abs. 2 enthält Vollmachten für das Sozialministerium nach Anhörung der beiderseitigen Interessenvertretungen. Diese Vollmacht gibt dem Sozialministerium die Möglichkeit, weitgehend Ausnahmen zu bewilligen, das heißt natürlich Verschlechterungen. Ich sehe darin keine besondere Gefahr, solange an der Spitze des Sozialministeriums ein Mann

steht, der sich hüten wird — schon auf Grund seiner Parteizugehörigkeit und seiner sonstigen Verpflichtungen —, hier Verschlechterungen zu dekretieren. Aber für die Landbetriebe, geschätzte Frauen und Herren, sind diese Ausnahmsbestimmungen auf jeden Fall eine große Gefahr, denn hier erhält auf Grund dieses vorliegenden Gesetzes der jeweilige Landeshauptmann die Vollmacht. Ich gebe zu: Der Herr Bürgermeister Jonas von Wien wird in seiner Funktion als Landeshauptmann sicherlich keine Verschlechterungen des Bäckereiarbeitergesetzes zulassen, aber ob das von seinen Kollegen in Steiermark, in Tirol, in Vorarlberg, in Oberösterreich auch gesagt werden kann, das möchte ich füglich bezweifeln, ohne daß ich diesen Herren Landeshauptleuten weiter nähertreten will. Auf jeden Fall besteht die Gefahr, daß die Landbäckereibetriebe in Scharen zu den Landeshauptleuten laufen und bei jedem bauerlichen Kirchtag natürlich die Bewilligung von Ausnahmen fordern. Auf dem Lande, glaube ich, sind diese Ausnahmsbestimmungen dazu angetan, daß der gegenwärtige völlig unzulängliche Zustand frisch und fröhlich weiter andauern wird. In den Ländern liegt daher die Bewilligung mehr oder weniger teils in den Händen der Arbeitsinspektoren und, wie ich sagte, in den Händen der Herren Landeshauptleute.

Ich gebe zu: Wo es starke Organisationen der Bäckereiarbeiter gibt, starke Betriebsvertretungen, dort werden diese Ausnahmsbestimmungen keine besonderen Gefahren darstellen. Aber wie schaut es in den Bäckereibetrieben auf dem Lande aus? Meist sind es kleine Familienbetriebe mit einem oder zwei Bäckergehilfen. Die müssen mit den Interessen der Familie und des Chefs mitgehen. Hier habe ich sehr skeptische Auffassungen von der Durchführung des neuen Bäckereiarbeitergesetzes.

§ 15 behandelt das Halten von Lehrlingen. Hier wurden — das gebe ich zu — die Forderungen der Bäckereiarbeiter zum Teil berücksichtigt. Ich sage allerdings nur „zum Teil“, zur Gänze nicht.

Das Gesetz erfüllt, wie ich bereits ausführte, nur zu einem Teil die Forderungen der Bäckereiarbeiter. Bei der Kraft und Stärke der österreichischen Arbeiterschaft hätte man erwartet, daß im Gesetzentwurf die großen grundsätzlichen Forderungen der Arbeiter ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hätten. Das ist leider, geschätzte Frauen und Herren, in diesem Gesetzentwurf nicht der Fall. Bei den Großbetrieben mit ihren starken gewerkschaftlichen Einflüssen und Betriebsvertretungen wird das vorliegende Gesetz

sicherlich einen Fortschritt darstellen. Bei den ländlichen Kleinbetrieben jedoch wird das neue Bäckereiarbeitergesetz wenig an den bestehenden Mängeln des Arbeiterschutzes ändern. Ich hoffe, daß es in nicht allzu ferner Zeit zu einer notwendigen Novellierung des Gesetzes kommen wird, um schließlich allen Bäckereiarbeitern, ob in Groß- oder Kleinbetrieben, ob auf dem Lande oder in der Stadt oder in den Industriezentren, den notwendigen Schutz zu sichern. Das Gesetz ist also nur ein Anfang, nicht das Ende der Entwicklung des Arbeiterschutzes im Bäckereigewerbe.

Die Regierungsvorlage über die Beschäftigung von Jugendlichen im Bäckereigewerbe soll sich an die Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes anschließen. Dazu bedarf es einer Abänderung des Beschäftigungsverbotes für jugendliche Personen. Ich muß schon sagen: Das ist wohl das bedauerlichste bei der Behandlung dieser beiden Gesetzentwürfe, daß man damit einen ernsten Versuch macht, eine Bresche in das Beschäftigungsverbot für jugendliche Personen zu schlagen. Mit welchen Argumenten hat man beispielsweise sogar die Regierungsvorlage, die die Ausnahme erst ab dem 16. Lebensjahr gestattet, schließlich im Ausschuß noch weiter verschlechtert, indem man erklärt, daß Lehrlinge schon nach Vollendung des 15. Lebensjahres ab 4 Uhr früh beschäftigt werden können? Wie begründet man diese Beschäftigungsweise?

Man sagt: Ja, wenn diese Ausnahmsbestimmung vom Beschäftigungsverbot jugendlicher Personen nicht getroffen wird, dann werde es keine Lehrlinge im Bäckereigewerbe geben. Das kann man nur jemand erzählen, der überhaupt keine Ahnung vom Bäckereigewerbe hat. Ich bin ja auch kein Bäcker, muß es auch gar nicht sein, aber wir wissen und wir sollten es doch alle wissen, daß dieses Argument völlig unrichtig ist. Daß es unrichtig ist, beweist auch ein Flugblatt der Bäckereiarbeiter, gezeichnet von der zuständigen Gewerkschaft, und zwar vom Fachgruppenausschuß der Bäckereiarbeiter und dem Vorstand der Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter, in dem ebenfalls gefordert wird, man möge es unter keinen Umständen zulassen, daß jugendliche Personen schon ab 4 Uhr morgens oder noch früher zur Arbeit herangezogen werden können. Man sagt, so sei es eben im Bäckereigewerbe, sonst gäbe es keine Lehrlinge. In Wirklichkeit — Sie wissen es, zum Teil werden Sie es als Gewerkschafter wissen — wird der sogenannte Sauerteig natürlich schon am Vortag angesetzt, der Mischungsprozeß geht bis in die Vormittagsstunden hinein, und der Backprozeß

spielt sich nicht nur in aller Herrgottsfrüh ab, denn es wird bis in die Vormittagsstunden hinein weitergebacken. Es ist also Gelegenheit genug für die Lehrlinge, daß sie auch für diese Phasen des Produktionsprozesses angelernt werden. Die Ausrede, man könne sonst keine Lehrlinge beschäftigen, weil sie einen der wichtigsten Teile des Produktionsprozesses nicht sehen und daher nicht erlernen könnten, ist völlig hinfällig, ja einfach an den Haaren herbeigezogen.

Daher, so glaube ich, dürften die Gewerkschafter eine solche Durchbrechung des Jugendbeschäftigungsverbotes nicht billigen. Und das ist auch der Grund, geschätzte Frauen und Herren, weshalb die Fraktion der Volksopposition den zweiten Gesetzentwurf ablehnt. Ich will nur die Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß die technische Entwicklung im Bäckereigewerbe und nicht zuletzt im Backprozeß und auch in der weiteren Organisation des Verteilungsapparates alle diese Ausnahmsbestimmungen in beiden Gesetzen in naher Zukunft überflüssig machen wird.

Präsident: Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abg. Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Kandutsch: Hohes Haus! Ich spreche zum Bäckereiarbeitergesetz pro, zur Novelle zum Jugendschutzgesetz kontra. In dieser Hinsicht werden wir also gleich stimmen wie die Fraktion meines Vorredners, allerdings mit einer anderen Motivierung, wie ich ausführen werde.

Es ist heute schon vom Berichterstatter ausgeführt worden, daß die Beratungen über das Bäckereiarbeitergesetz sehr lange gedauert haben. Diese lange Inkubationszeit, in der dieses Gesetz im Brutkasten der Koalitions-Gesetzesmaschine gelegen ist, wird, wenn man die Vorlage, wie sie nun heute vor uns liegt, ansieht, eigentlich unbegreiflich, denn das Gesetz und die Novelle berücksichtigen einerseits den faktischen Zustand, wie er im großen und ganzen durch Regelungen und Vereinbarungen der beiden Sozialpartner ohnehin entstanden ist, und bringen andererseits einige notwendige, aber doch nicht besonders erhebliche soziale Verbesserungen, die zum Teil auch dadurch notwendig geworden sind, daß wir internationalen Übereinkommen zugestimmt haben.

Die eigentlich entscheidende, die neuralgische Frage, von der auch der Abg. Elser gesprochen hat, war die tatsächlich vorgebrachte Forderung der Gewerkschaften, den Arbeitsbeginn im Bäckereigewerbe generell erst für sechs Uhr zuzulassen. Hier möchte ich einiges zu den Ausführungen meines Vorredners sagen.

Er hat es seiner Weltanschauung und seiner Überzeugung gemäß furchtbar einfach, denn für ihn ist alles, was sozialer Schutz heißt, gut und ohne Rücksicht darauf zu vertreten, wie sich ein soziales Gesetz auf die Wirtschaftlichkeit des betreffenden Erwerbszweiges auswirkt. Er hat aber mit keinem Wort gesagt, welche Auswirkungen eine solche Vorschrift für die vielen kleinen Betriebe hätte.

In einer freien Wirtschaft, die wir ja doch zum Teil haben, bestimmt der Wunsch der Konsumenten weitgehend auch die Art der Produktion. Es gibt nun in Österreich niemanden, der zum Frühstück eine Semmel vom Vortag essen möchte, ich glaube, auch nicht die Herren der Volksopposition. Solange man deshalb nicht eine völlige technische Umstellung vornehmen kann in der Form, wie sie heute zum Teil diskutiert und zu drei Prozent in Österreich im Bäckereigewerbe bereits versucht wird — indem man nämlich das Kleingebäck am Vortag erzeugt und die Erzeugnisse dann in Kühlanlagen lagert, um sie morgens nur aufzuwärmen, sodaß sie einigermaßen frisch zu den Konsumenten kommen —, solange dies nicht möglich ist, wird die Früharbeit in Bäckereibetrieben weiterhin unbedingt notwendig bleiben. Oder glauben Sie, daß die Kleinbetriebe, wenn man ihnen das Kleingebäck und damit ihr Frühgeschäft wegnimmt, dann noch weiterhin lebensfähig sein werden? Und worin besteht dann der soziale Schutz für den Arbeitnehmer, wenn man einen ganzen Gewerbezweig durch eine solche sogenannte soziale Maßnahme mehr oder weniger zum Erliegen bringt? *(Zustimmung bei der WdU.)*

Ich glaube, das war eine Forderung, die man nur dann verstehen kann, wenn man weiß, daß eben hier die Sozialistische Partei nicht nur soziale Forderungen zu stellen hat, sondern andererseits auch der wirtschaftliche Konkurrent so und so vieler Gewerbebetriebe ist und daß hier die Absicht vorliegt — und diese Absicht ist auch noch in anderen Bestimmungen im Jugendschutzgesetz zum Ausdruck gekommen —, diese kleinen Betriebe als Konkurrenten mehr oder weniger zum Verschwinden zu bringen. Es ist typisch jener Kurs, den wir in Österreich nun überhaupt verfolgen. Es wird im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Struktur Österreichs sehr viel von der Bedeutung des Gewerbes gesprochen — auch seitens der ÖVP, die sich besonders berufen fühlt, das kleine Gewerbe und den mittleren Handelsstand zu vertreten —, in Wirklichkeit aber sehen wir, daß dieser selbständige Mittelstand in einer unerhörten Existenzkrise ist und daß er sich in einem Abwehrkampf gegen das Vordringen großer

3006 65. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 31. März 1955

Wirtschaftsformen, kollektivistischer Wirtschaftsformen, befindet, in einem Abwehrkampf, dessen Ausgang, wenn die Situation nicht gebessert wird, unzweifelhaft mit der weiteren Zerstörung des Mittelstandes, des kleinen Gewerbes, verbunden sein wird. Ob es sich dabei um die großen Brotfabriken oder um die großen Industrien handelt, die immer mehr und mehr eigene Werkstätten einrichten, ob es sich um die Genossenschaften in der Landwirtschaft handelt, es ist überall dasselbe Bild. Wir halten diese Entwicklung für sehr verhängnisvoll und sind stark interessiert daran, diesen selbständigen Mittelstand zu erhalten, weil wir der Auffassung sind, daß er für eine gesunde soziologische Struktur unseres Landes von geradezu überragender Bedeutung ist. *(Beifall bei der WdU.)*

Es war niemand in der Lage, nachzuweisen, daß es möglich sein würde, den Beginn der Arbeitszeit auf sechs Uhr zu verlegen. Es ist auch unrichtig, wenn hier behauptet wurde, dies sei eine sehr einheitlich vertretene Forderung der Gewerkschaftsführung gewesen. Es wurde mir zum Beispiel berichtet, daß der Präsident des Arbeiterkammertages, Mantler, in bezug auf die Abänderung des Jugendschutzgesetzes selbst noch in letzten Aussprachen schwerste Bedenken geäußert hat. Ich weiß also, daß die Meinungen quer durch die Fraktionen gehen.

Wenn es also dabei bleiben muß, daß die Arbeit in den Bäckereibetrieben um vier Uhr beginnt, dann bekommt natürlich auch die Frage der Beschäftigung von Lehrlingen einen ganz anderen Aspekt. Wir sind mit den Abänderungen im Bäckereiarbeitergesetz sehr einverstanden, die mein Vorredner schon erörtert hat, sehr einverstanden damit, daß man auch die Arbeit in den Frühstunden mit 50 Prozent Zuschlag entlohnt. Wir sind sehr einverstanden damit, daß man in die §§ 14 und 10 des Gesetzes eine einheitliche Lösung und Vorschrift aufgenommen hat, daß nicht vor halb sechs Uhr ausgeliefert werden darf, eine Regelung, die im Augenblick ohnehin schon gilt, und daß diese Abänderungen auch für die Familienbetriebe gelten, also für jene, die ohne fremde Arbeiter arbeiten können, weil es selbstverständlich verhindert werden muß, daß man einer gewissen Schmutzkonkurrenz Tür und Tor dadurch öffnet, daß dann vielleicht der einzelne Meister in seinem Betrieb schon um Mitternacht anfängt, die Semmeln zu backen. Das ist also richtig, und deswegen haben wir diesem Gesetz auch unsere Zustimmung gegeben.

Ich möchte nur noch auf einen wesentlichen Schönheitsfehler hinweisen, der sich in den

Erläuternden Bemerkungen befindet. Es handelt sich um die mutmaßlichen Kosten, die dieses Gesetz erheischen wird. Dazu wird gesagt, daß zur Überwachung neue Beamte eingestellt werden müssen, und zwar wird angenommen, daß man im Jahre 1955 mit zehn neuen Bediensteten auskommen wird. Das würde 200.000 S kosten. Es ist eine vage Annahme, denn das Problem der Überwachung war ja bisher schon relativ schwierig, und was diese zehn neuen Beamten hier Großartiges für das gesamte Bundesgebiet leisten sollen, das ist nicht näher ausgeführt.

Immerhin möchte ich das Hohe Haus daran erinnern, daß wir nun vier Sozialgesetze beschlossen haben, die alle zu einer Vergrößerung des Verwaltungsapparates geführt haben: das Jugendeinstellungsgesetz, die Schlechtwetterentschädigung, das Heimarbeitergesetz und nun das Bäckereiarbeitergesetz. Immer ist es nur wenig, immer ist auch der finanzielle Aufwand im einzelnen nicht allzu groß, aber die Addition der kleinen Summen ergibt das Bild — und das haben wir ja schon bei der Budgetdebatte gesehen —, daß wir trotz des Beschlusses des Nationalrates, den Verwaltungsaufwand zu verringern, eine ständige Zunahme der Verwaltungskosten tragen müssen. Wir können unter keinen Umständen begreifen, daß es nicht möglich sein soll, aus dem sehr großen Reservoir von Beamten einige Herren für diese neuen Aufgaben umzuschulen. Innerhalb der Verwaltung sind ja in den letzten Jahren gewisse Agenden weggefallen oder ihre Zahl ist geringer geworden, und es gibt keinen Menschen mehr, der ernsthaft behauptet, das riesige Korps der Beamten sei in jedem Fall absolut produktiv eingesetzt. Wir sind also schon der Meinung, daß man ohne eine Einstellung neuer Beamten auskommen und damit dem Gedanken der Verwaltungsreform wenigstens prinzipiell Rechnung tragen hätte können und daß man nicht geradezu mit einem gewissen Zynismus bekunden soll, daß nun dieses Wort, wie es der Herr Bundeskanzler ja selbst schon einmal ziemlich offen gesagt hat, förmlich zu einem Schlagwort degradiert wird.

Nun aber zur zweiten Vorlage, zu jener Vorlage, die heute den schwierigsten Punkt darstellt und die auch bei den Verhandlungen im Sozialausschuß die neuralgische Frage gebildet hat. Mein Herr Vorredner hat auch hier wieder erklärt, alle Argumente, die dafür sprechen, den Lehrling schon zu Arbeitsbeginn in den Arbeitsprozeß einzubeziehen, seien an den Haaren herbeigezogen, lächerlich und bewiesen lediglich eine profunde Un-

kenntnis der wirklichen Sachlage. Er hat „sachlich“ gesprochen in der Form, daß er sagte, er werde sachlich sprechen, er hat aber nichts zur Sache gesagt, und damit waren seine Ausführungen eben nicht sachlich.

Wie ist die Lehrlingsausbildung heute? Sie alle wissen, meine Damen und Herren — das steht ja auch im Bäckereiarbeitergesetz —, daß es Vorbereitungsarbeiten gibt, welche schon vor vier Uhr früh gemacht werden müssen. Diese Vorbereitungsarbeiten sind sehr wesentlich; sie sind die Teigbereitung, das Auswiegen, das Zusammendrehen, das Anheizen der Öfen und alle diese wichtigen Arbeiten mehr, die man können muß, wenn man behauptet, ein ausgelernter Bäcker zu sein.

Nun können Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor vier Uhr früh nicht beschäftigt werden, das heißt, daß im Durchschnitt heute die Lehrlinge, wenn sie die Gesellenprüfung ablegen, diesen wichtigen Zweig überhaupt nicht beherrschen, sondern ihn erst als Gesellen lernen müssen. Hier hat die Innung nun den Vorschlag gemacht, zu gestatten, innerhalb der letzten drei Monate der Ausbildung den Lehrlingen auch noch das beibringen zu dürfen, was aber von der Gewerkschaft abgelehnt wurde.

Um vier Uhr früh beginnt dann die sogenannte Tafelarbeit, das ist jene Arbeit, die mit dem fertigen Teig weiter betrieben wird, die Formung und das Ausbacken, und nun möchte ich gerne wissen, warum man in den Gesetzentwurf hineinnehmen mußte, daß vor halb sechs niemand irgendeine Backwaren ausführen darf, wenn damit nicht zum Ausdruck kommen sollte, daß bis dahin ein sehr wesentlicher Teil der Arbeit bereits geleistet ist. Und nachdem die um sechs Uhr geleistet ist, darf man dann dem Lehrling etwas beibringen, das heißt also, die Lehrlingsausbildung findet jetzt während dieses einen Jahres überhaupt nicht statt, denn zwischen vier und sieben Uhr früh ist die wesentliche Stoßarbeit, um zehn Uhr ist im normalen Bäckereibetrieb die Arbeit faktisch zu Ende.

Das ist die wirkliche Tatsache, um die niemand herumkommt, und ich bitte Sie wirklich, wenn Sie sachlich diskutieren wollen, in Bäckereibetriebe zu gehen und dort sowohl mit den Meistern als auch mit den Arbeitern zu sprechen, ob nicht die Lage so ist, wie ich sie eben geschildert habe.

Nun, was wird jetzt geschehen? Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, daß erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ab vier Uhr früh gearbeitet werden darf, und das ist dann auf das 15. Lebensjahr zurückgeschraubt worden. Es bedeutet nun, daß

eine ganz große Reihe kleiner Bäckereibetriebe, insbesondere auf dem Land, Lehrlinge vor dem 15. Lebensjahr nicht aufnehmen werden, weil sie sie zum Teil nicht aufnehmen können. Wenn ein Bäcker mit einem Lehrling und einem Gesellen allein arbeitet, so ist es undenkbar, daß er mit dem Gesellen bis sechs Uhr die Arbeit leistet, und dann kommt erst der Herr Lehrling und soll eben in die Künste des Bäckereigewerbes eingeweiht werden. Das wird aber nicht geschehen, daher werden wir in der Ausbildung eines leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen Nachwuchses in eine große Schwierigkeit kommen. Oder glauben Sie, daß es Eltern geben wird, welche ihre Kinder bewußt ein Jahr nach der Schule zu Hause behalten, um sie dann in einen Bäckereibetrieb als Lehrlinge zu geben? Oder soll sich das Bäckereigewerbe mit jenen begnügen, die in ihrem 14. Lebensjahr eine Lehre begonnen haben, dort aber versagt haben und nun in das Bäckereigewerbe übersiedeln? Alle diese Probleme werden unter allen Umständen auftauchen, und wir werden sehen, daß sich dieser sehr gut gedachte und auch begründete soziale Schutz letzten Endes gegen den Arbeitnehmer selbst richten wird, denn der beste soziale Schutz für den Arbeiter ist eine gründliche und gute Fachausbildung. *(Lebhafter Beifall bei der WdU.)* Darüber kann doch ein Zweifel wohl nicht bestehen. Diese Fragen sind nun aber auch mit der Herabsetzung dieser Beschränkung vom 16. auf das vollendete 15. Lebensjahr nicht gelöst worden, und deswegen werden wir dieser Vorlage unsere Zustimmung nicht geben.

Es ist in diesem Zusammenhang auf das internationale Übereinkommen hingewiesen worden, dem unser Sozialminister in Genf zugestimmt hat. Dieses Übereinkommen haben aber nur Holland und Italien bereits ratifiziert. Ich glaube nicht, daß jemand unter uns ist, der behaupten könnte, in Italien werden die Gesetze dazu geschaffen, daß man sie einhält. Wenn wir nicht auf dieses Niveau herabsinken wollen, müssen wir solche Gesetze schaffen, von denen wir wissen, daß sie auch wirklich eingehalten werden können. Es kann deshalb auch nicht außer acht gelassen werden, daß die spezifische wirtschaftliche Struktur in Österreich eine solche Ratifizierung zumindest noch hinauszögert, wenn wir noch nicht so weit sind, eine ähnliche Gestaltung bei uns einführen zu können.

Nun steht es außer Zweifel, daß selbstverständlich dieser frühe Beginn eine sehr große Härte für den Jugendlichen darstellt. Einmal versucht das Gesetz dem dadurch

zu begegnen, daß vor der Einstellung der Arbeitsinspektorsarzt untersuchen muß, ob der Lehrling die körperlichen Voraussetzungen für diese schwere Berufsausbildung mitbringt. Es ist im Ausschuß gesagt worden, das sei eine schöne Formulierung im Gesetz, aber doch nur Theorie, die Praxis sehe anders aus. Ich möchte hier mein Vertrauen zum Herrn Sozialminister bekunden, indem ich sage: Ich glaube, es wird möglich sein, diese Gesundheitsprüfung wirklich so vorzunehmen, daß es nicht dazu kommt, daß körperlich noch nicht genügend geeignete Jugendliche eingestellt werden.

Aber im übrigen müssen wir doch Vertrauen haben zu unserer Gesetzgebung und Verwaltung; denn wenn wir der Überzeugung sein sollten, daß das, was wir beschließen, Theorie ist, wäre es besser, wir würden keine Gesetze mehr machen, sondern es der Verwaltung überlassen, die Dinge im eigenen Bereich zu regeln.

Die zweite sehr entscheidende Frage, die auch im Sozialausschuß behandelt wurde und die eben in diesem Zusammenhang eine große Rolle spielt, betrifft die Verlängerung der Schulzeit. Könnten wir die Schulzeit um ein weiteres Jahr verlängern, dann wäre auch dieses Problem in einer wesentlich besseren Form gelöst als jetzt. Wir sind absolute Anhänger dieses neunten Schuljahres und möchten der Hoffnung Ausdruck geben, daß aus dem Stadium der Diskussion herausgegangen und dieses Problem endlich einmal ernsthaft und mit dem Willen zur Realisierung angepackt wird. Wer mit Pädagogen spricht oder selbst ein geplagter Familienvater ist, der heute Kinder vor allem in der Volksschule hat, der kann sich nur zu diesem Gedanken bekennen, der auch vor kurzer Zeit von einem hervorragenden Mediziner im Rundfunk ausgedrückt wurde: daß wir nämlich schon in der Berufsausbildung, aber auch bei der Pensionierung die Veränderung, die Streckung der Lebenskurve berücksichtigen müßten und daß ein wesentlicher Schritt dazu gemacht werden könnte, wenn man vor allem in der Elementarschule den Lehrstoff auf fünf Jahre erstrecken würde. Das neunte Schuljahr wäre auch wesentlich geeignet, die Schwierigkeiten und Gegensätze, die heute zwischen wirtschaftlicher Notwendigkeit, Vernunft und sozialen menschlichen Schutzmaßnahmen aufgetaucht sind, in einer organischen Art zu lösen.

Meine Damen und Herren! Damit ist alles Wesentliche gesagt, warum wir nicht in der Lage sind, diesem zweiten Gesetz zuzustimmen. Es ist ja im Sozialausschuß, als die Meinungen aufeinanderprallten, der

Vorschlag nur einmal so hingeworfen worden, ein Kompromiß zu finden, nicht 16, sondern 15 Jahre als Grenze festzusetzen, und er ist von der ÖVP sehr schnell und irgendwie erleichtert aufgegriffen worden; allerdings von denen, die weniger mit den Sorgen dieses Gewerbes vertraut sind. Aber da dies auch noch keine Lösung darstellt und wir nicht einem Gesetz zustimmen wollen und können, das einer Schädigung eines gesamten Erwerbszweiges gleichkommt — gesamter Erwerbszweig, das ist der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer —, da wir nicht einem Gesetz zustimmen wollen, von dem man sagen muß, es ist hier wohl ein gewisser Prestigestandpunkt zum Durchbruch gekommen, aber nicht die Vernunft, darum werden wir dagegen stimmen. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abg. Frühwirth vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Frühwirth: Hohes Haus! Es ist das Recht einer jeden Opposition, auch wenn es nur der politische Zwerg einer Volksopposition ist, an Gesetzen, die dem Parlament zur Beratung und zur Beschlußfassung vorgelegt werden, Kritik zu üben, nur müßte das nicht immer so geschehen, daß man ständig den Splitter im Auge des anderen, aber nicht den Balken im eigenen Auge sieht. Und weil gerade unsere kommunistischen Freunde von der linken Seite an diesem Fehler leiden, will ich in kurzen Worten versuchen, ihnen diesen Balken suchen zu helfen, und vor allem auf die Frage, wie es mit dem Jugendschutz dort aussieht, wo sie die Herrschaft ausüben, die Antwort finden.

Ich glaube, diese Antwort findet man am besten dann, wenn man sich an jene Pressemeldungen erinnert, die vor einigen Tagen durch die tschechische kommunistische Presse gegangen sind, worin mit Freude, Genugtuung, Lob und Anerkennung festgestellt wurde, daß seit dem Bestehen des kommunistischen Regimes in unserem Nachbarstaat 700.000 Frauen, Jugendliche und Kinder vormilitärisch erzogen worden sind. Das ist also kommunistischer Jugendschutz. Wir wissen, was das heißt. Es ist jener Jugendschutz, den wir vor kurzem erst in dem bekannten Film und Buch „08/15“ kennengelernt haben. Es wird also in den kommunistischen Ländern mit den Methoden eines Schleifer-Platzek die Jugend erzogen oder, wie sie es nennen, geschützt. Wir alle erinnern uns auch noch an die nazistische Zeit, wo die gleichen Einrichtungen für die Jugend bestanden haben und wo man zehnjährigen Pimpfen Dolche umgehängt hat. Dasselbe geschieht nun auch dort, es werden aber nicht nur die Jungen,

sondern auch die Frauen militärisch erzogen und nicht mit dem Kochlöffel und mit der Reibbürste, sondern mit einem Gewehr ausgerüstet. Das bewegt sich alles auf einer Linie, es ist so ähnlich wie mit der Fünftage-woche und der 44stündigen Arbeitszeit, die in der demokratischen Tschechoslowakei bestanden haben und in der kommunistischen abgeschafft wurden.

Hohes Haus! Einige Fußballfreunde, die beim Ländermatch in Brünn gewesen sind, haben dort Erfahrungen gesammelt, von denen man in der kommunistischen Parteipresse nie etwas liest. Sie konnten feststellen, daß eine Volksdemokratie durchaus nicht jenes Schlaraffenland ist, von dem unsere Kommunisten immer erzählen, und sie haben auch nicht einmal den berühmten Powidlberg, der in diesem Land existieren soll, gesehen. Aber sie haben eine Nachricht über den Bäckereiarbeiterschutz mitgebracht, und ich bitte unsere kommunistischen Kollegen, sich diese in ihr Stammbuch hineinzuschreiben. Sie erfuhren in Brünn, daß das Verbot der Nachtarbeit für die Bäckereiarbeiter, das in der demokratischen Tschechoslowakei bestanden hat, in der kommunistischen Tschechoslowakei nicht mehr existiert. Ich glaube, Hohes Haus, das zeigt eindeutig, mit wie wenig Recht die kommunistischen Abgeordneten im österreichischen Parlament für Jugendschutzbestimmungen eintreten. (*Abg. Honner: Das haben die Fußballer festgestellt!*) Ja, es ist eben so, Kollege Fischer, wenn man eine faschistisch-nazistische Göring-Politik macht, „Kanonen statt Butter“, dann bleibt eben an wirtschaftlichen Gütern für die arbeitenden Menschen nicht genug übrig. (*Abg. Honner: Siehe Österreich!*)

Hohes Haus! Es wurde auch von der Änderung der Arbeitszeit für die Jugendlichen im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Altersgrenze von 16 auf 15 Jahre gesprochen. Ich will dazu sagen, daß wir Sozialisten damit durchaus nicht einverstanden sind, sondern nur der Not der Zeit gehorchend und in Anbetracht der eigenartigen Verhältnisse, die im Bäckergerwerbe bestehen, uns dazu hergegeben haben, um dieses Gesetz überhaupt in seiner Gänze hier durchzubringen. Wir würden — das haben wir schon in unserem sozialistischen Investitions- und Arbeitsprogramm und im Programm der österreichischen Gewerkschaften wiederholt gesagt — eine Lösung der Lehrlingsfrage nicht in einer zwei- oder drei- oder vierjährigen Lehrzeit sehen, ob sie nun eine Meisterlehre oder eine Lehre in irgendeinem Industriebetrieb ist, sondern wir erblicken eine wirkliche Lösung der Lehrlingsfrage vor allem in der Schaffung

von Lehrwerkstätten in allen Industrie- und Gewerbebezügen, denn dort würde ein Lehrling ausschließlich für seinen Beruf geschult werden.

Was Kollege Kandutsch gesagt hat, stimmt nicht ganz. Seine Ausführungen widersprechen auch der ganzen arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Entwicklung unserer Zeit, einer Zeit, in der die Arbeiter- und Angestellten-schaft in allen Industrieländern für die 40 Stunden-Woche kämpft und in der man im hochkapitalistischen Amerika in vielen Betrieben bereits die 36 Stunden-Woche hat. (*Abg. Kandutsch: Das hat doch damit nichts zu tun!*) Da kann man nicht solche Ideen entwickeln, daß man so durch die Blume sagt, diese Lehrzeit der Jugendlichen wäre zu kurz.

Ich will mich nun den Vorteilen, die dieses neue Bäckereiarbeiter-Schutzgesetz für die betreffende Arbeiterschaft bringt, zuwenden. Und es sind eine Reihe von Bestimmungen, die für sie einen ziemlichen Fortschritt und auch eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen bedeuten.

Vor allem sind in erster Linie zu nennen: die bezahlte halbstündige Pause, dann die grundsätzliche Festlegung, die im alten Bäckereiarbeiter-Schutzgesetz nicht vorhanden gewesen ist, daß für die zwei Frühstunden von 4 bis 6 ein Zuschlag zu bezahlen ist. Dieser Zuschlag ist gegenwärtig durch die Kollektivverträge der Bäckereiarbeiter mit 50 Prozent festgesetzt. Dann weiterhin die Bestimmung über den Arbeitsbeginn, die nicht nur für die Arbeiterschaft, sondern auch für den Unternehmer gilt — und das ist wieder aus Konkurrenzgründen sehr zweckmäßig, denn es würde ja zu einer Benachteiligung jener Unternehmer führen, die das Gesetz einhalten, wenn ein anderer früher mit der Arbeit beginnen könnte.

Was nicht minder wichtig ist, sind die gesetzlichen Überwachungsvorschriften für die Arbeitsinspektoren. Das war auch bis jetzt im Gesetz nicht enthalten. Und das wichtigste dabei ist, daß im Gesetz eine Einlaßpflicht für diese Inspektoren festgelegt wurde. Es wird also nicht mehr möglich sein — wie es bisher vorgekommen ist —, daß man den Arbeitsinspektor, wenn er inspizieren will, ob in dem Betrieb alles in Ordnung ist, nicht nur hinsichtlich der Arbeitszeit, sondern auch der hygienischen Verhältnisse, gar nicht hineinläßt.

Und als letztes, was auch nicht unwichtig ist, sondern sicherlich dazu beitragen wird, dem Gesetz Geltung zu verschaffen, führe ich die Strafbestimmungen im § 18 an. Es ist eine Anfangsstrafe von 300 S vorgesehen, die bis auf 6000 S erhöht werden kann. Im

Wiederholungsfalle kann sogar mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgegangen werden. Sehen Sie, das sind die neuen Bestimmungen, die sicherlich von den Bäckereiarbeitern begrüßt werden.

Hohes Haus! Ich will aber die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne einiges gegen die Argumente zu sagen, die immer, wenn es sich um eine Verbesserung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten handelt, von ihren Gegnern vorgebracht werden. Ich möchte dazu mit allem Nachdruck feststellen, daß es seit fünf Jahrzehnten immer die gleichen sind. Die älteren Kollegen hier in diesem Hause, die schon den Sechziger überschritten haben, werden sich daran erinnern können, was da vor 50 Jahren, als die überlange Arbeitszeit existiert hat, von den Unternehmern in jenen Branchen alles zusammenge-redet und behauptet wurde, sagen wir bei den Straßenbahnern, bei den Kutschern, die mit Bier oder Schotter gefahren sind oder sonst etwas transportiert haben und die zu jener Zeit gar nicht als Kutscher, sondern als Knechte bezeichnet worden sind. In den Lebensmittelhandlungen, speziell in den Delikatessengeschäften, hat es vor 50 Jahren eine Arbeitszeit gegeben, die von 7 Uhr früh bis 11, $\frac{1}{2}$ 12 Uhr nachts gedauert hat. Dann hat der Lehrbub noch das Geschäft zusammenräumen, die Schuhe von den Herrenleuten und den Kommis putzen müssen (*Zwischenrufe*) — ich habe es selber erlebt, denn ich habe eine Zeitlang in einem Delikatessengeschäft gelernt —, und um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr nachts ist er dann todmüde ins Bett gefallen. (*Abg. Krippner: Wärm' nicht alten Kölch auf!*) Das werden Ihnen tausende Kollegen bestätigen, Herr Kollege Krippner, und wenn Sie das nicht wissen, dann haben Sie selber die Geschichte Ihrer Branche schlecht gelernt. So waren die Verhältnisse damals. Und die Kutscher sind um 3 Uhr früh in den Stall gegangen und um 10 oder 11 Uhr nachts nach Hause gekommen. Jeden zweiten Sonntag mußten sie Stallwache halten. Die Delikatessengeschäfte waren zu dieser Zeit an Sonntagen von 9 Uhr vormittags bis 11 Uhr und nachmittags von 4 bis 6 Uhr offen. Damals haben sie auch (*weitere Zwischenrufe des Abg. Krippner*) agitiert, die Krippner und Genossen. Sie haben damals anders geheißt. Ich will die Toten nicht angreifen, ihre Namen nicht nennen, aber es waren dieselben Gewerbebetriebe, die erklärt haben: Wenn wir am Sonntag nicht aufsperrn, dann müssen wir zugrunde gehen, und wenn wir am Abend nicht bis 8 Uhr oder 9 Uhr offen haben, dann ist es mit unserer wirtschaftlichen Existenz vorbei. Und die gleichen Leute haben in Notzeiten — denken wir an die

Zeit im Kriege zurück — freiwillig von 1 bis 4 Uhr zugesperrt. (*Abg. Krippner: Weil nichts zu verkaufen war!*) Um 7 Uhr abends ist dann auch wieder Schluß gemacht worden. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß es gar nicht wahr ist, daß die überlange Arbeitszeit eine unumgängliche Notwendigkeit ist. Das ist eine Erziehungssache. Auch in der Kaiserzeit hat man im ersten Weltkrieg die Nacharbeit der Bäcker verboten, natürlich aus „Ersparungsrücksichten“.

Darum lassen Sie mich noch zu etwas anderem reden. Bei den Bäckern sagt man immer — das ist eine persönliche Meinung, die sicher auch in Ihren Kreisen sehr vorhanden ist —: Die Bäcker müssen in der Nacht arbeiten, denn die Konsumenten wollen ja frisches Gebäck. (*Abg. Krippner: Du ja auch!*) Nein, ich nicht, da täuscht du dich, Krippner, ich werde dir gleich sagen, warum. Hohes Haus! Es sitzen hier viele Abgeordnete, die im Kotter gegessen sind, am ersten oder zweiten Weltkrieg teilgenommen haben, die nicht ein, zwei Wochen oder Monate, sondern jahrelang im Dreck der Schützengräben und der Unterstände waren. Sagen Sie mir: Haben wir da auch immer frisches Brot bekommen? (*Abg. Krippner: Sag das den Konsumenten!*) Das sage ich ihnen ohnehin. Brauchst keine Angst zu haben, ich sag es ihnen schon; mach dir keine Sorge, das sag ich jedem! (*Abg. Krippner: Erzähl ihnen das!*) Und ich sage es auch Ihnen von dieser Stelle aus: Das frische Gebäck ist nach dem Urteil von Ärzten, von Magenspezialisten, gar nicht gesund. Sehen Sie, was ich vorhin gesagt habe, das beweist, daß das alte Sprichwort „Hunger macht Schwarzbrot zu Honigkuchen“ seine Richtigkeit hat (*Abg. Kindl: Also zurück zur Kriegsverpflegung!*), und Hunger macht auch alte Semmeln und altes Brot zu Leckerbissen. (*Abg. Kandutsch: Ist das das neue Wirtschaftsprogramm der SPÖ?*) Wir müssen dafür sorgen, daß die Menschen auch Gebäck essen, das zwei oder drei Stunden alt ist. Wir müssen nur eine entsprechende Propaganda dafür machen, dann wird die Frage der Nacharbeit der Bäcker überhaupt kein Problem mehr sein, weder in diesem Hohen Hause noch irgendwoanders. Es gibt überhaupt Dinge, die man vorher nicht ändern zu können glaubte, bei denen man aber draufkommt, daß sie in Notzeiten doch geändert werden müssen.

Ich möchte jetzt noch einiges zu den Bäckereiarbeitern sagen. (*Abg. Krippner: Gott sei Dank!*) — Warten Sie, da werden Sie nicht Gott sei Dank sagen, denn Sie sind kein Freund der Gewerkschaftsorganisation! — Wir können hier im Parlament ein Gesetz

beschließen, wir können zum Beispiel die Arbeitsinspektoren beauftragen, die Durchführung und die Einhaltung des jetzt vorliegenden Bäckerschutzgesetzes zu überwachen, aber letzten Endes wird es vor allem an der Arbeiterschaft, für die dieses Gesetz gilt, selber liegen, inwieweit das Gesetz auch durchgeführt wird. Ich möchte also von dieser Stelle aus die Arbeiter in den Bäckereibetrieben vor einer Täuschung bewahren, nämlich zu glauben, daß Gesetze eine Wunderkraft haben. Die Bäckereiarbeiter in ihrer Gesamtheit werden von diesem Gesetz nur dann einen Vorteil haben — und diesen Appell möchte ich von dieser Stelle des Hohen Hauses aus an sie richten —, wenn sie sich bis auf den letzten Gehilfen und den letzten Lehrbuben ihrer gewerkschaftlichen Organisation anschließen. Denn nur die Gewerkschaft bietet die sichere Gewähr dafür, daß sich das neue Gesetz zugunsten der gesamten Arbeiterschaft, für die wir es beschließen werden, auswirkt.

Hohes Haus! Ich möchte eines zum Schluß sagen. Wir Sozialisten freuen uns darüber — und ich glaube, mit uns alle sozial Fortschrittlichen in diesem Lande —, daß es uns wieder gelungen ist, wenigstens für eine Arbeitergruppe sozialpolitisch einen Erfolg zu verbuchen. Wir würden nur sehr gern wünschen, daß sich das Gesetz wirklich auch auf alle auswirkt, auf die es sich auswirken soll. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abg. Altenburger vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Altenburger: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn der Herr Abg. Kandutsch das Gesetz vor allem einmal zum Anlaß nahm, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Österreichische Volkspartei dadurch das Kleingewerbe erschlägt, so soll er sich da beruhigen. Was die Stellungnahme des Kleingewerbes zur ÖVP oder zum Wirtschaftsbund betrifft, so haben diese jetzt die Wahlen ergeben. Und aus diesen Wahlen, Herr Abg. Kandutsch, ist nicht ersichtlich, daß Ihre Behauptung richtig ist. Daher ist es nicht zweckmäßig, daß gerade Sie aus einer Partei der Auflösung hier Folgeerscheinungen herauszuheben und Feststellungen zu machen versuchen, zu denen Sie weder berechtigt noch zuständig für den Beweis hier im Hause sind. *(Abg. Kindl: Ein billiges Ablenkungsmanöver! Die haben nicht die ÖVP, die haben ihre Kandidaten gewählt!)*

Ich stelle fest, daß mit dem Bäckerei-arbeiter-Schutzgesetz das Kleingewerbe und das Mittelgewerbe absolut nicht ein Ende finden werden *(Abg. Kandutsch: Das hat*

niemand behauptet!), sondern daß gerade dieses Gesetz ein Ergebnis der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist. *(Abg. Kandutsch: Richtig!)* Ich glaube, wir hätten gerade im Hohen Haus und als Abgeordnete die Pflicht, anzuerkennen, daß die Grundlagen dieses Gesetzes ein Ergebnis der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind. Und wenn dem so ist, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich geeinigt haben, dann kann man doch nicht behaupten, daß dieses Gesetz die Arbeitgeber erschlagen wird. Ich glaube, Herr Abg. Kandutsch, dieses Argument stimmt nicht. Es mag für Sie, für die letzten Reste aus dem Walhalla-Gebiet, politisch interessant sein, aber in den großen Auseinandersetzungen über diese Frage ist das Argument absolut danebegegangen.

Der Abg. Kandutsch und seine Partei wird auch gegen das zweite Gesetz mit der Begründung stimmen, daß dieses Gesetz gegen die Vernunft sei. Herr Abg. Kandutsch! Der Gesetzgeber kann nicht nur nach Vernunftgründen handeln, er muß auch sozial handeln. Und wenn Sie die Vernunft mit dem Sozialen in einen Zusammenhang bringen, tun Sie etwas Schlechtes, wenn Sie gegen dieses Gesetz stimmen. *(Abg. Kandutsch: Das ist eine Argumentation!)* Das Argument, Herr Abg. Kandutsch, besteht darin, daß Sie versuchten, bei diesem zweiten Gesetz politisch darzulegen, daß hier gegen die Vernunft gesündigt wird und der Arbeitgeber nicht die Möglichkeit hat, Jugendliche mit dem 14. Lebensjahr einzustellen. Natürlich spricht manches dagegen, natürlich kann man sagen: Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr! Man kann natürlich auch sagen: Weil nach diesem Gesetz die Berufstätigkeit um 4 Uhr anfängt, soll der Jugendliche auch schon mit 14 Jahren das Erlernen. Aber ich glaube, Hohes Haus, auch die Arbeitgeber werden zustimmen, daß erstens einmal der Begriff „14 Jahre“, so dargelegt und klargestellt, nicht stimmt. Der Lehrling kommt von der Schule, und die hört nicht genau mit Erreichung des 14. Lebensjahres auf. Im Durchschnitt wird der Jugendliche zumeist über 14 Jahre alt sein. So ist schon der Hinweis, daß der 14jährige Jugendliche ab 4 Uhr früh beschäftigt werden kann, etwas, was zum Teil nicht stimmt.

Die andere Frage ist die: Ist dieser Beruf wirklich so, daß bei einer dreijährigen Lehrzeit schon im ersten Jahr das ganze berufliche Können erlernt werden muß, und kann man das nicht so aufteilen, daß vielleicht im zweiten und dritten Lehrjahr gerade jene Arbeitsverrichtungen erlernt werden können, die

der 14jährige Jugendliche nach Ihrem Vorschlag, Herr Abg. Kandutsch, im ersten Jahr erlernen muß? Das waren ja auch die Erwägungen des Sozialausschusses. Der Hinweis, daß dadurch nur Jugendliche mit 15 Jahren eingestellt werden können, ist nicht berechtigt. Der Jugendliche kann ja auch früher eingestellt werden. Er kann ja mit 14 Jahren eingestellt werden, aber der Arbeitsbeginn soll für den Jugendlichen nicht um 4 Uhr angesetzt und im Gesetz verankert sein.

Hohes Haus! Ich habe gesagt: Nicht nur die Vernunft, sondern auch soziale Gründe sollen maßgebend sein. Man muß schon fragen, ob wirklich die Väter und die Mütter, die Abgeordnete des Hauses sind, so ohne weiteres zustimmen würden, daß ihr eigenes Kind mit 14 Jahren um 4 Uhr früh zu arbeiten beginnen soll. Ich frage Sie alle, wie Sie hier sind, auch Sie, Herr Abg. Kandutsch, ob Sie mit derselben Überzeugung von der Vernunft sprechen würden, wenn es Ihr eigenes Kind beträfe, wenn Ihr eigenes Kind um 3 Uhr früh aufstehen und dann vielleicht mit dem Rad zum Betrieb fahren müßte, damit es um 4 Uhr bei Arbeitsbeginn dort ist.

Man muß, wenn auch manches Vernünftige dafür spricht, wenn es vielleicht auch für den Beruf zweckmäßiger wäre, gleich mit 14 Jahren um 4 Uhr früh arbeiten zu können, doch auch die Frage des sozialen Motivs und die Frage der sozialen Verantwortung des Parlaments prüfen. Und hier hat die Volkspartei, ich gebe zu, vom Standpunkt der Arbeitgeber in der Volkspartei, die ja auf die Ordnung des Betriebes Bedacht nehmen müssen, wenn auch nicht begeistert, schließlich zugestimmt und sich als Gesamtheit zu ihrer sozialen Verpflichtung bekannt und nicht nur zur Vernunft. Und das begrüße ich von dieser Stelle. Ich begrüße es, weil wir hier ein Gesetz beschließen und damit zum Ausdruck bringen, daß sich die Volkspartei stark genug fühlt und imstande ist, neben reinen Vernunftgründen im gegebenen Fall auch die soziale Verantwortung zu bejahen.

Die Österreichische Volkspartei stimmt für beide Gesetze, weil sie fortschrittlich sind, und erspart sich Leitartikel wie den der „Arbeiter-Zeitung“, werte Frauen und Männer, der da mit Vormärzlichem aus dem Jahre 1895 beginnt. Was wollen Sie damit begründen? Wollen Sie damit begründen, daß wir jetzt ein neues Bäckereiarbeiter-Schutzgesetz und dieses zweite Gesetz bezüglich der Jugend schaffen müssen? Wenn damals im Jahre 1893 oder 1895 schon alles in Ordnung gewesen wäre und damals schon alle sozialen Sicherungen nach unseren heutigen Auffassungen

gegeben gewesen wären, ich glaube, verehrte Frauen und Männer von der Sozialistischen Partei, manche von Ihnen würden dann nicht hier im Hause sein. Gerade Sie sollen nicht allzuviel darüber reden, denn daß es nicht so war, ist ja zum Teil auch zumindest in Ihrer Begründung Voraussetzung dafür, daß wir überhaupt um eine neue soziale Gestaltung ringen müssen. Weil dem so war, hat es jetzt beim Bäckereiarbeiter-Schutzgesetz sehr wenig Sinn, Dinge aufzurühren, die nicht mehr vorhanden sind. Es wäre besser — und auch für die „Arbeiter-Zeitung“ wäre es besser — festzustellen, daß sich die heutige Zeit nicht mit der damaligen vergleichen läßt und daß wir uns heute nach anderen sozialen Formen und nach anderen sozialen Bestrebungen ausgerichtet haben. Es wäre auch für diesen Leitartikel zweckmäßiger gewesen, darauf hinzuweisen, daß doch zum Schluß die Erziehung der Gesamtbevölkerung, die hier notwendig sein wird, um vom Arbeitsbeginn um 4 Uhr früh in den Bäckereiarbeiterbetrieben wegzukommen, stehen muß. Solange aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer feststellen, daß es in diesem Beruf nicht anders geht, als um 4 Uhr früh zu beginnen, müssen wir das zur Kenntnis nehmen und müssen Sorge tragen, daß durch diesen Beginn um 4 Uhr früh nicht auch soziale und gesundheitliche Schäden eintreten. Und wir haben dafür Sorge getragen durch das gemeinsame Bekenntnis zu beiden Gesetzen.

Wir stimmen für beide Gesetze. Ich freue mich, als Vertreter der Volkspartei zum Ausdruck bringen zu dürfen, daß wir nicht nur dafür stimmen, sondern dafür auch die Verantwortung übernehmen, und ich freue mich, sagen zu dürfen — zum Unterschied vom Herrn Abg. Kandutsch —: Die Volkspartei stimmt nicht nur im Namen der Vernunft, sie stimmt auch für sozialen Fortschritt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir gelangen daher zur Abstimmung, die ich über beide Punkte getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe mit den vom Ausschuss beschlossenen Abänderungen — das Bäckerschutzgesetz *) einstimmig, die Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit Mehrheit — in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

*) Mit dem geänderten Kurztitel: Bäckereiarbeitergesetz.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (460 d. B.): Bundesgesetz, womit die **Vorschriften über das Arbeitsbuch aufgehoben** werden (485 d. B.).

Berichterstatte ist der Herr Abg. Frühwirth. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatte **Frühwirth:** Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 17. März mit der Aufhebung der Vorschriften über das Arbeitsbuch beschäftigt, ist nach längerer Debatte lediglich zu zwei kleinen textlichen Änderungen gekommen und hat im übrigen dieses Gesetz einhellig angenommen. Die Erläuterungen und auch diese textlichen Änderungen liegen Ihnen im Druck vor, und ich kann mich daher darauf beschränken, im Sinne des Beschlusses des Ausschusses für soziale Verwaltung dem Hause die Annahme dieses Gesetzentwurfes zu empfehlen und gleichzeitig den Antrag zu stellen, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Wird gegen den letzteren formellen Antrag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher General- und Spezialdebatte gleichzeitig durchführen.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Elser:** Geschätzte Frauen und Herren! Die Beseitigung des Arbeitsbuches ist ein weiterer Markstein in der Entwicklung der Demokratisierung der österreichischen Arbeitsverfassung. Diese Tatsache soll nicht geleugnet werden. Das Arbeitsbuch war ein Überbleibsel einer mittelalterlichen Arbeitsverfassung. Es wurde schließlich in den Zeiten des Frühkapitalismus zum Steckbrief für die arbeitenden Menschen, für Mißliebige, nicht zuletzt aber auch für tapfere Menschen, die sich für die Interessen ihrer Arbeitskollegen gegenüber den Unternehmern einsetzten. Das alles kennen wir, das alles sind Tatsachen, die man nicht bestreiten kann. Daher ist die Abschaffung des Arbeitsbuches zu begrüßen. Es wurde schon einmal in der Ersten Republik abgeschafft, leider aber durch die nazistische Herrschaft wiedereingeführt. Wenn wir heute die Abschaffung aussprechen, so ist dies eine begrüßenswerte Tat in der Richtung einer Demokratisierung der Arbeitsverfassung.

Ich bedauere nur, daß diese Abschaffung nicht alle Werktätigen erfaßt, denn im Landwirtschaftsgesetz haben wir das Arbeitsbuch neuerlich wieder gesetzlich verankert. Auf dem Sektor der Land- und Forstarbeiter bleibt es im Sinne der Bestimmungen des Land-

arbeitsgesetzes beim gegenwärtigen Zustand, also bei der Beibehaltung des Arbeitsbuches. Ich bin vollständig überzeugt, daß auch auf dem landwirtschaftlichen Sektor das Arbeitsbuch keinerlei Rolle mehr spielt, weder in sozialrechtlicher Hinsicht noch in irgendeiner anderen Hinsicht. Ich muß schon sagen: Man sieht daraus, daß die Landarbeiter in Österreich halt doch — verzeihen Sie den Ausdruck — Stiefkinder sind gegenüber den vielen anderen arbeitenden Schichten.

Mehr wäre ja zu dieser Gesetzesvorlage nicht zu sagen. Aber in diesem Zusammenhang muß man, da sie den Bereich der Arbeitsverfassung berührt, einmal eine Feststellung treffen: Wir haben vor sieben Jahren in Österreich das neue Betriebsrätegesetz geschaffen. Es enthält große fortschrittliche Ziele und es gibt den österreichischen Arbeitern, inklusive im allgemeinen auch der Landarbeiter, die Möglichkeit, vor allem auf zwei großen Gebieten Einfluß zu nehmen, und zwar Einfluß zu nehmen auf die Gestaltung der sozialen Einrichtungen, auf die Gestaltung der Löhne, also in lohnpolitischer Hinsicht, und zweitens — das gilt natürlich in erster Linie für die gewerblichen und industriellen Großbetriebe — Einfluß zu nehmen auch auf die Führung und Verwaltung der Betriebe.

Wollen wir einmal eine kurze Bilanz ziehen. Inwieweit hat sich bis zum heutigen Tag dieses neue Gesetz für die österreichische Arbeiterschaft ausgewirkt? Ich behaupte rundweg: Die österreichischen Arbeiter, besser gesagt, die österreichischen Betriebsräte, die Betriebsvertretungen, haben sich in sozialer Hinsicht gute Positionen zu schaffen gewußt dank ihrer starken gewerkschaftlichen Position, dank der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Sie haben sich sozialpolitische Positionen geschaffen. Also auf diesem Gebiet hat sich das Betriebsrätegesetz bis zur Stunde vollkommen positiv ausgewirkt.

Aber wie steht es mit der zweiten Aufgabe? Wir dürfen eines nicht übersehen: Die große Zahl der sozialpolitischen Gesetze, die wir in Österreich am laufenden Band zwangsläufig und mehr oder weniger begrüßenswert hier im Parlament erledigen müssen, läßt eine große Frage in den Hintergrund treten, das ist die Frage der weiteren Demokratisierung der österreichischen Arbeitsverfassung. Und hier komme ich zur zweiten Aufgabe, die das Betriebsrätegesetz den Betriebsvertretungen auferlegt. Das ist die Mitbestimmung in der Führung und Verwaltung, zumindest und in erster Linie in den Großbetrieben. Hier, stelle ich fest, sind die Ansätze mehr als bescheiden. Ja im Gegenteil:

Wir bemerken sogar die Tendenz in den österreichischen Unternehmungen, die Betriebsvertretungen von diesen Aufgaben allmählich fernzuhalten, ja man möchte am liebsten wieder zum betrieblichen Absolutismus zurückschreiten.

Es hat mich befremdet, daß beispielsweise beim verstaatlichten Sektor, der doch auf diesem Gebiet bei den verschiedenen betrieblichen Verhandlungen voranschreiten sollte — ich verweise hier beispielsweise auf die Verhandlungen mit der westeuropäischen Montan-Union —, ich vergeblich in der Presse zu erfahren gesucht habe, ob irgendein Vertreter der Zentralbetriebsräte der verstaatlichten Betriebe an diesen lebenswichtigen Verhandlungen teilgenommen hat. Keineswegs, es haben daran nur die Vertreter der Direktionen, der Generaldirektionen und der zuständigen Ministerien teilgenommen. Ja, wenn der verstaatlichte Sektor diese Aufgabe der Betriebsräte mehr oder weniger nicht recht zuläßt, das heißt, daß sogar der verstaatlichte Sektor hier über den Weg der leitenden Persönlichkeiten in der verstaatlichten Industrie Widerstand leistet, wie sollte man diese Frage erst in der Privatwirtschaft ansehen?

Selbstverständlich hauen die kapitalistischen Unternehmer in der Privatwirtschaft in Österreich in eine ähnliche Kerbe. Sie stehen auf dem Standpunkt: Bitte sehr, einen Kindergarten könnt ihr kontrollieren, lohnpolitisch setzen wir uns mit euch auseinander, aber die Frage der Mitbestimmung, des Mitspracherechtes in der Führung und in der Verwaltung der Betriebe, das sind andere Fragen, ihr seid ja schließlich nicht verantwortlich! — obwohl dieses Argument vollkommen falsch ist, denn es hat nach Beendigung des Krieges eine Zeit gegeben, in der in nicht wenigen Fällen die Betriebsvertretungen die eigentlichen Leiter, Führer und Verwalter sogar großer Betriebe waren, und sie haben den Beweis erbracht, daß sie sehr wohl imstande sind, in betrieblichen Belangen, in bezug auf Führung und Verwaltung, im gesamten Prozeß des Wirtschaftsablaufes ihren Mann zu stellen.

Ich habe mir erlaubt, im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieser Regierungsvorlage über die Abschaffung des Arbeitsbuches diese wichtige Frage für die österreichische Arbeiterschaft aufzurollen. Ich bin befriedigt bezüglich der sozialpolitischen Positionen im Sinne der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, ich bin aber, und mit mir die Kollegen meiner Fraktion, äußerst unbefriedigt über den Stand der Einflußnahme auf die Führung und Verwaltung

der Betriebe. Die österreichische Arbeiterklasse und ihre Gewerkschaften dürfen sich meiner Ansicht nach nicht nur in sozialpolitischer Tätigkeit erschöpfen, sie müssen Schritt halten mit der internationalen Bewegung, mit den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen auch in der Richtung der Einflußnahme auf die Verwaltung und Führung der Betriebe. Die österreichische Arbeiterschaft hat ein Recht darauf, sich im Wirtschaftsleben eine entscheidende Position zu erringen.

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (452 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzwässer (**Mur-Abkommen**) (475 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Vollmann. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Vollmann:** Hohes Haus! Zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien wurde ein neues Abkommen über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzwässer abgeschlossen, das nunmehr wegen einiger meritorischer Bestimmungen über einen erleichterten Grenzverkehr mit Grenzkarten und über die abgabenfreie, keinen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, wohl aber der Zollkontrolle unterliegende Bringung von Baumaterialien und Betriebsmitteln über die Grenze der Genehmigung des Nationalrates bedarf.

Das Abkommen betrifft die Mur-Grenzstrecke südwestlich von Straß bis Radkersburg in einer Länge von rund 33 km, den Kutschenitzabach und die Lendva.

Im wesentlichen handelt es sich um die gegenseitige Verpflichtung der beiden Staaten, die Flußstrecken entsprechend zu betreuen, Verunreinigungen zu vermeiden, einander von drohenden Wassergefahren zu verständigen, den Zustand der Grenzwässer ordentlich zu erhalten und nach Erfordernis zu verbessern. Hieran ist vor allem Österreich interessiert, weil die Mur bloß auf jugoslawi-

scher Seite regulierungsbedürftig ist und der Ablauf des Kutschenitzabaches durch Räumung auf jugoslawischer Seite zu verbessern sein wird.

Im übrigen verweise ich auf die Regierungsvorlage, die Erläuternden Bemerkungen und den Ausschlußbericht.

Zu erwähnen ist noch, daß derzeit Verhandlungen über ähnliche Abkommen mit Italien und Ungarn stattfinden. Mit den übrigen Nachbarstaaten bestehen bereits Verträge dieser Art.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat das vorliegende Abkommen in der Sitzung vom 16. März 1955 behandelt und den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Ich stelle somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzwässer (452 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß eine Debatte abgeführt wird, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Da kein Redner vorgemerkt ist, kommen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird das Abkommen einstimmig genehmigt.

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (462 d. B.): Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren (473 d. B.).

Berichterstatte ist der Herr Abg. Doktor Tschadek. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatte Dr. **Tschadek:** Hohes Haus! Bekanntlich sind Rechtsanwälte verpflichtet, Armenvertretungen zu übernehmen, wenn sie ihnen vom Gericht oder von den Rechtsanwaltskammern aufgetragen werden. Es ist zweifellos eine Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß der Unbemittelte seine Rechtsansprüche auch dann gerichtlich durchsetzen kann, wenn Anwaltszwang herrscht, und daß er, wenn er vor das Strafgericht gestellt ist, ordnungsgemäß verteidigt wird. Es kann aber diese Pflicht des Staates, daß den Armen Rechtsschutz zu gewähren ist, nicht auf einen Berufsstand allein überwältzt werden. Daher ist es nur recht und billig, wenn die Rechtsanwälte für die Armenvertretungen eine Entschädigung erhalten.

Nach dem vorliegenden Gesetz ist einem Wunsch der Rechtsanwaltskammern Österreichs Rechnung getragen worden. Ich betone ausdrücklich, daß nicht der einzelne Anwalt, der eine Armenvertretung führt, eine Entschädigung bekommt, sondern daß der Staat lediglich einen Pauschalbetrag jährlich an die einzelnen Rechtsanwaltskammern nach der Stärke ihrer Mitgliedschaft entrichtet und daß dieser Pauschalbetrag dazu verwendet werden soll, um Witwen und Waisen und arbeitsunfähigen Rechtsanwälten einen bescheidenen Unterhalt zu sichern.

Nach wie vor wird also der einzelne Anwalt, der seine Pflicht als Armenvertreter erfüllt, keine persönliche Entschädigung erhalten. Aber die Rechtsanwälte sind durchaus mit der im Gesetz festgelegten Regelung einverstanden. Die Anwälte haben es immer als officium nobile betrachtet, den Rechtsschutz der Armen, den Rechtsschutz der Bedrängten unentgeltlich zu übernehmen.

Die wirtschaftliche Entwicklung in den freien Berufen hat nun dazu geführt, daß nicht mehr jeder freie Beruf so einträglich ist, wie man oft meint und wie es früher einmal der Fall war. Es gibt viele alte arbeitsunfähige Rechtsanwälte, die wirklich darauf angewiesen sind, eine bescheidene Pension zu bekommen. Aus diesem Grunde hat es die Anwaltschaft begrüßt, daß die Pauschalentschädigung für die Armenvertretungen den Kammern zur Verfügung gestellt wird und daß die Kammern diese Gelder im Sinne karitativer und fürsorglicher Leistungen verwalten sollen.

Der Antrag wurde im Justizausschuß eingehend diskutiert und hat die einstimmige Annahme gefunden. Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, falls Redner zum Wort gemeldet sind, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort zur Abstimmung schreiten können.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (461 d. B.): Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem die Un-

abhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde (**Amnestie 1955**) (472 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Mark. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mark**: In diesen Tagen sind es zehn Jahre, daß die Unabhängigkeit der Republik Österreich wiederhergestellt worden ist. Von den letzten Märztagen angefangen bis in die ersten Maitage hinein ist die Besetzung Österreichs durch die Alliierten vor sich gegangen und damit das Versprechen der Alliierten, Österreich die Unabhängigkeit zu geben, in Kraft getreten. Wenn wir sagen „Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs“, so ist es uns gerade in diesen Tagen ein gewisses Bedürfnis, festzustellen, daß wir eigentlich nur von einer Hoffnung auf die Unabhängigkeit sprechen können, weil wir heute nicht einmal noch von einem Silberstreifen reden können, der die endgültige Unabhängigkeit Österreichs ankündigt, weil eben nur eine Andeutung dafür vorhanden ist. Trotzdem ist der zehnte Jahrestag des Wiederauflebens unserer staatlichen Selbständigkeit ein Anlaß für die Staatsverwaltung, eine Maßnahme zu setzen, die Menschen, die gegen die Rechtsordnung verstoßen haben, irgendwelche Erleichterungen bringt.

Es ist selbstverständlich, daß wir, wenn wir an eine solche Amnestie denken, uns dabei vor allem überlegen müssen: Was ist auf diesem Gebiet bisher schon geschehen? Wir werden dann feststellen müssen, daß wir in der Zweiten Republik schon zweimal Anlaß gehabt haben, Amnestien zu beschließen. Das erste Mal war es im Jahre 1946 die Befreiungsamnestie, in der vor allem jene Delikte amnestiert worden sind, die aus den Verhältnissen der Kriegszeit und der Naziherrschaft heraus verständlich waren und deren Folgen wir beseitigen mußten. Wir haben dann ein zweites Mal im Jahre 1950 — also in dem Zeitpunkt, in dem wir annehmen konnten, daß eine gewisse Beruhigung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich eingetreten war — alle jene Delikte amnestiert, die aus den Wirren der unmittelbaren Nachkriegszeit und aus den wirtschaftlich komplizierten Verhältnissen heraus verständlich waren.

Auch in der Ersten Republik hat es Amnestien gegeben, die erste 1919, die sich auf die Delikte aus der Kriegszeit bezogen hat, die zweite 1928, die den zehnten Jahrestag der Ausrufung der Republik zum Anlaß genommen hat.

Wenn wir die Vorgeschichte des Gesetzes betrachten, dann müssen wir uns wohl auf den Standpunkt stellen, daß wir heute, da wir die Verfehlungen, die aus der Kriegszeit und der

Nazizeit heraus verständlich sind, schon amnestiert haben, nur den Freudentag des Staates als Anlaß für diese Amnestie betrachten und daß wir uns diesmal nur aus diesem Grunde zu einer Amnestie entschließen können und daß daher eine gewisse Sparsamkeit in der Gestaltung der Amnestie unbedingt notwendig ist, wenn wir nicht wollen, daß in den Menschen ein Gefühl der Rechtsunsicherheit entsteht, das eben leicht dann entstehen kann, wenn in regelmäßigen Abständen Gerichtsurteile außer Kraft gesetzt werden. Es ist also selbstverständlich, daß bei der Gestaltung der Amnestie vor allem darauf Rücksicht genommen werden mußte, welche Möglichkeiten bestehen, und daß von den vielen Möglichkeiten einer Amnestierung nur einige in Betracht gezogen wurden.

Es ist von vielen verlangt worden, daß schwebende Strafverfahren eingestellt werden. Die Regierungsvorlage, der sich der Justizausschuß angeschlossen hat, ist der Auffassung gewesen, daß eine solche generelle Einstellung von Strafverfahren außerordentlich gefährlich wäre. Der Justizausschuß hat diesem Gedanken, der aus der Bevölkerung an ihn herangetragen worden ist, in der Form entsprochen, daß er, auf Antrag der Abg. Dr. Tschadek und Dr. Kranzlmayr, einen neuen § 5 eingefügt hat, der für entsprechende Fälle eine nachträgliche Amnestierung von Amts wegen ermöglicht — weil ja eine Einstellung des Verfahrens selber nicht erfolgen soll —, wenn etwa ein Urteil, das sonst unter die Amnestie gefallen wäre, erst nach dem Stichtag gefällt wird.

Bezüglich der Strafnachsicht hatte die Regierungsvorlage vorgeschlagen, sie mit zwei Monaten Freiheitsstrafe zu begrenzen; der Justizausschuß hat auf Antrag des Abg. Doktor Tschadek eine Ausdehnung von zwei auf drei Monate beschlossen.

Die Rechtsfolgennachsicht ist im § 3 geregelt und bezieht sich auf Verfehlungen, die Strafen bis längstens ein Jahr nach sich gezogen haben und bereits verbüßt sind. Dazu werden eine Reihe von Rechtsfolgen nachgesehen. Sowohl bei der Strafnachsicht als auch bei der Rechtsfolgennachsicht sollen besonders schwere Sittlichkeitsdelikte von den Wohltaten dieses Gesetzes ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist in der Diskussion im Justizausschuß noch die Frage der Amnestierung von Strafen und Strafmaßnahmen aufgetaucht, die auf Grund von Disziplinarmaßnahmen entstanden sind. Es ist dem Justizausschuß klar gewesen, daß eine solche Bestimmung in dieses Gesetz nicht eingebaut werden kann. Er hat sich daher entschlossen, dem Hohen Haus eine Entschließung vorzulegen,

die die Regierung auffordert, aus Anlaß des zehnten Jahrestages ähnliche Maßnahmen in dieser Richtung individuell durchzuführen.

Ich habe nun im Auftrage des Justizausschusses den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf mit den dem Ausschlußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die dem Bericht begedruckte Entschliebung annehmen.

Ich beantrage ferner, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich als Kontraredner der Herr Abg. Dr. Stüber. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Die Amnestie aus Anlaß der zehnten Wiederkehr des Tages der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs, wie es in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Vorlage heißt — wozu aber der Herr Berichterstatter sehr richtig bemerkt hat, daß diese Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs zum großen Teil ja doch leider bis heute nur eine Hoffnung geblieben ist —, wurde von der Bevölkerung mit großen Hoffnungen erwartet. Wie würde sie aussehen? Nach den wiederholten Erklärungen von Regierungsvertretern und Sprechern beider Regierungsparteien konnte nicht daran gezweifelt werden, daß das Versprechen, die seit langem verheißene innere Befriedung durchzuführen, nun endlich wenigstens teilweise erfüllt und der Anlaß zu einem Schlußstrich unter die Vergangenheit durch eine Generalpardonierung aller wegen politischer Delikte verurteilten Personen ergriffen werden würde.

Diese Hoffnung war umso begründeter, als es sich ja bei diesen politischen Delikten überwiegend um reine Formaldelikte, also um solche Fälle handelte, die — noch dazu durch ein rückwirkendes, verfassungswidriges Gesetz — wegen rein äußerlicher Tatbestände statuiert worden sind. Diese Hoffnung war umso begründeter, als die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes ebenfalls von verschiedenen Sprechern der Koalitionsparteien, zum Teil im Ton der Selbstanklage, offen zugegeben wurde. Diese Hoffnung war umso begründeter, als gerade die ersten Opfer der Rachejustiz seit 1945 (*Abg. Rosa Jochmann* n.: „Rachejustiz“!) wegen wahrer Lappalien zu vieljährigen Kerkerstrafen verurteilt wurden, während andere, die das „Glück“ hatten, erst später vor ein Volksgericht zu kommen, relativ billiger davorkamen, sodaß die Rechtsungleichheit nicht nur

im Verhältnis zwischen den ehemaligen Nationalsozialisten und den sonstigen Betroffenen einerseits und den privilegierten Staatsbürgern erster Klasse andererseits, sondern auch innerhalb der von den Ausnahmegesetzen selbst Betroffenen bei an sich gleichen Tatbeständen auf krasseste in Erscheinung getreten ist.

Konnte und kann also schon bisher — mindestens wegen dieser Mißachtung natürlicher Rechtsgrundsätze — auf dem Rechtswege durch eine nachträgliche Außerkraftsetzung der Ausnahme- und Unrechtsgesetze kein Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen werden, so wäre, sage ich, die Hoffnung umso berechtigter, daß wenigstens die noch fortwirkenden, die Betroffenen immer noch schwer schädigenden Auswirkungen im Wege der generellen Gnade des Gesetzgebers zum Jahrestag der Wiedergeburt Österreichs beseitigt werden würden.

Der Herr Bundeskanzler hat selbst erst kürzlich in einer Rundfunkrede den ehemaligen Nationalsozialisten das Zeugnis ausgestellt, daß sie sich in ihrer überwältigenden Mehrheit der Zweiten Republik gegenüber durchaus loyal verhalten und alle nur möglichen Beweise staatsstreuer Gesinnung geliefert haben. Dieses höchst offizielle Zeugnis wiegt umso schwerer, als Hunderttausende von den Betroffenen — und zwar in überwältigender Mehrheit auch Personen, die nicht verurteilt worden sind, weil sie selbst bei schlechtestem Willen auf Grund der Ausnahmegesetzgebung nicht zu verurteilen waren — gewaltige Einbußen an Besitz, Vermögen, Stellung und Existenz erlitten haben. Entlassung aus dem Staatsdienst, Pensionsentzug, Berufsverbot, Raub ihrer Wohnungen und Möbel, Vermögensverfall haben diese Menschen in ihrem demokratischen Bekenntnis zur Republik nicht irremachen können. Sie haben, oft unter widrigsten Umständen, völlig mittellos, behindert durch eine schikanöse Verwaltung, die die an sich drakonischen Ausnahmegesetze noch weiter überboten und bürokratisch auf die Spitze getrieben hat, ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt und sie sind gewiß nicht die letzten, die Anteil daran haben, daß sich die Wirtschaftslage Österreichs bisher — worauf von der Regierung ja immer wieder hingewiesen wird — so günstig entwickelt hat. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Was lag also näher als die Annahme, die jetzige Amnestie würde allen diesen Umständen Rechnung tragen und den Opfern einer politischen Überzeugung, die an sich falsch, aber keinesfalls unehrenhaft sein kann, eine späte Geste der Versöhnung zeigen? Für viele, viele der Betroffenen, die seit 1945 in Armut und Entehrung, ausgestoßen aus der staatlichen Gemeinschaft, bereits gestorben sind, kommt

ohnehin jede Amnestie zu spät. Aber diese Hoffnungen haben sich als trügerisch erwiesen. Geredet wird hierzulande viel von innerer Befriedung, nämlich in Wahlzeiten, wenn man die Stimmen der Parias von gestern braucht und sie mit allerhand Redensarten umbuhlt. Wahrgemacht wird es nicht.

Es ist kein Geheimnis, daß auch die Partei des Herrn Bundeskanzlers, die ÖVP, mit dieser Amnestie nicht sehr glücklich ist. Wieder sind es fast ausnahmslos nur die kriminellen Verbrecher, denen die Gnade des Staates zugute kommt, ebenso wie bei der vom Volksmund treffend „Plündereramnestie“ genannten Gnadenaktion des Jahres 1950.

Unter diesen Umständen ist es fast noch ein Trost, daß diesmal wenigstens nicht die allerschwersten Jungen, die ganz großen Gewaltverbrecher in den Genuß der Amnestie kommen, obwohl die Nachsicht der Rechtsfolgen bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr eine recht großzügige Rehabilitierung auch sehr schwerer krimineller Taten mit einschließt, wenn man bedenkt, daß unter Anwendung der Bestimmungen über das außerordentliche Milderungsrecht von den Gerichten beispielsweise mancher schwere Diebstahl oder Betrugsfall, wenn der Betroffene sich bis dahin gut geführt hat, mit einer viel geringeren Freiheitsstrafe als einem Jahr belegt wird. Die Beispiele dazu liefert täglich der Gerichtssaalbericht.

Es wird sich also erst zeigen müssen, ob mit dieser Amnestie der Rechtsicherheit ein guter Dienst erwiesen werden wird, wenn derartige, in den Augen der Bevölkerung der Gnade unwürdige Elemente nun wieder in den Genuß der bürgerlichen Vorzüge und Rechte des Unbescholtenen gelangen und damit, zumindest theoretisch, auch wieder das Recht erhalten, ihrem früheren Beruf nachzugehen, gar wieder in den öffentlichen Dienst aufgenommen zu werden.

Im krassen Gegensatz dazu haben die sogenannten politischen Verbrecher von dieser Amnestie kaum etwas, denn die vom Volksgericht Verurteilten bleiben ja weiterhin belastet und damit den sogenannten Sühnefolgen unterworfen. Erst gestern wieder hat das Parlament ein Gesetz über die Bezugsvorschüsse an Lehrpersonen beschlossen, dessen Rechtswidrigkeit ebenso außer Frage steht wie sein Haßcharakter. Sie haben den Ausführungen des Kontraredners kaum zugehört, Sie haben seine wohl fundierten, unwiderleglichen Argumente mit dem satten Lächeln des Besitzes der Parlamentsmehrheit in diesem Hause quittiert, die kein noch so dringender Appell zur Beachtung des Rechtes und der Verfassung rühren kann.

Meine Damen und Herren! Es ist möglich, daß eine Amnestie der sogenannten politischen

Verbrecher nicht die Zustimmung des Alliierten Rates finden würde, so wie ja auch die frühere Belastetenamnestie am Veto des Alliierten Rates gescheitert ist. Aber derartige rationale Überlegungen dürften für uns nicht maßgebend sein. Ein Protest wie der, den die Bundesregierung, wie heute in den Zeitungen zu lesen, gegen die Argumentation des Alliierten Rates bei der Behandlung des Vergütungsgesetzes eingelegt hat, ein Protest, der zweifellos durchaus berechtigt erscheint und von allen, die es mit Österreich ehrlich meinen, unbedingt unterschrieben werden kann, wäre dann eben genau so am Platze, wenn beispielsweise die Alliierten Anlaß und schuld daran sein sollten, daß die Befriedung in unserem Land durch ihre starrsinnige Haltung noch immer nicht wahrgemacht werden kann. Auf die Alliierten darf man sich also in dieser Hinsicht nicht ausreden. Das Parlament hätte von sich aus jedenfalls seine Pflicht zu tun.

Meine Damen und Herren! Ich werde für die Entschließung stimmen und ich werde — ich will es jetzt schon ankündigen, um nicht zum nächsten Punkt besonders reden zu müssen — für den Antrag Pfeifer stimmen. Ich werde aber gegen die Amnestie stimmen.

Und nun können Sie sicher, wie schon oft durch launige Zwischenrufe in diesem Hause bemerkt, sagen: Was ist das schon? Heute, meine Damen und Herren, vielleicht noch wenig. Aber die zukünftige Entwicklung weiß ich an meiner Seite, und die Zukunft wird (*Abg. Dengler: Noch weniger!*) genau so gegen dieses Gesetz mit seiner ganz ungleichen Behandlung der Kriminellen und der Politischen sein, wie ich heute schon dagegen bin.

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dr. Kranzlmayr zum Wort.

Abg. Dr. Kranzlmayr: Hohes Haus! Wenn auch die immer und immer wieder zum Ausdruck kommende Auffassung, daß die Gnade über dem Recht stehe, daß die Gnade Vorrecht und Tugend des Überlegenen sei, dem Rechtsgedanken widerspricht, wenn auch zugegebenermaßen jeder Gnadenakt einen Eingriff in die Rechtspflege darstellt, so kann man bei geordneter Rechtspflege der Übung der Gnade nicht entbehren, weil Gesetzgebung und Vollziehung Menschenwerke sind, daher niemals vollkommen sein können und sind und Härten und Ungleichheiten in sich tragen. Schon aus diesem Grunde ist die Übung von Gnade und das Richten im Wege der Gnade ein unentbehrlicher Faktor unserer Rechtspflege.

Wir von der Österreichischen Volkspartei kommen darüber hinaus auch aus den

65. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 31. März 1955 3019

Grundsätzen unserer christlichen Weltanschauung heraus zur Auffassung, daß ein Gnadenerlaß Berechtigung hat, ja wir haben das Bedürfnis, Gnade zu üben, zu verzeihen um der Versöhnung, um der Befriedung willen. Dies sei allen jenen ins Stammbuch geschrieben, die uns schon wieder verdächtigt haben, einen Gnadenerlaß nur bestimmter Personen wegen oder politischer Spekulationen wegen ins Auge zu fassen. Man kann dazu nur sagen: Wie der Schelm denkt, so ist er! Wir begrüßen es daher, daß die Regierung die zehnte Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes wiederhergestellt wurde, zum Anlaß genommen hat, eine Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Amnestiegesetzes, auszuarbeiten. Nichts würden wir sehnlicher wünschen, als könnte durch dieses Gesetz viel Unglück vergessen oder gelindert werden.

Selbst diejenigen Österreicher, meine Damen und Herren, denen großes Leid und Unrecht während der Zeit der Okkupation Österreichs widerfahren ist und die schwerste Opfer auf sich nehmen mußten, sind dafür eingetreten, daß an der Spitze des vorliegenden Gnadenerrlasses die Nachsicht von Strafen für politische Delikte stehen solle. Wir teilen diesen Standpunkt ohne Vorbehalt, da auch wir der Meinung sind, zehn Jahre würden genügen und müßten genügen, um alle Menschen, die einmal aus politischer Anschauung gefehlt haben, wieder zurückzuführen in die menschliche Gesellschaft, sie wiederum vollkommen gleichberechtigt zu machen. Der Einbau einer solchen Bestimmung scheiterte nicht am Willen oder am Unverstand der Abgeordneten der Koalitionsparteien — und, Herr Kollege Stüber, wir hätten nicht Ihre Ausführungen benötigt, um dies zu wissen. Die Gründe, weshalb trotz allem der Gesetzentwurf für diesen Personenkreis keine Amnestierung vorsieht, kennen Sie — und ich bin überzeugt, daß auch der Herr Prof. Pfeifer in dasselbe Horn tüten wird — ganz genau, und am meisten kennen sie die Betroffenen selbst. Hohes Haus! Wir würden den Betroffenen keinen guten Dienst tun, wenn ihnen letzten Endes durch die Hineinnahme einer solchen Bestimmung mehr geschadet als genützt werden würde. Wir haben es schon mehrmals gesehen, daß wir ihnen in dieser Beziehung nicht helfen, sondern nur schaden können. Es hätte vielleicht passieren können, daß auch diese bescheidene Regierungsvorlage nicht in Wirksamkeit hätte gesetzt werden können oder zumindest erst verspätet in Wirksamkeit getreten wäre.

Ich weiß auch nicht, woher der Herr Abg. Stüber sich das Recht nimmt, im Namen der

ehemaligen Nationalsozialisten zu sprechen. Zumindest diejenigen unter ihnen, die sich in meinem Wahlkreis befinden, geben Ihnen zweifellos nicht das Recht, in ihrem Namen zu sprechen. *(Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Dr. Stüber: Ich kenne sehr viele Nicht-Nationalsozialisten, die Ihnen auch nicht das Recht geben, für sie zu sprechen! — Abg. Prinke: Aber nicht viele!)* Aber zumindest alle Anständigen haben es mir gegeben. *(Zwischenrufe.)*

Hohes Haus! Ich glaube, wir sollten hier nicht so viel reden. Es wäre viel vernünftiger, ruhig zu sein und doch jenen Zeitpunkt abzuwarten, bis wir ein Amnestiegesetz beschließen können, das wir durch niemanden mehr genehmigen lassen brauchen. Auch wenn wir immer wieder Protest erheben — freilich, wir müssen es tun und tun es —, ist damit diesen Menschen zweifellos nicht geholfen. Wenn trotzdem immer wieder von manchen davon gesprochen wird, so muß man langsam der Meinung sein, es sind dies Querulanten oder eben boshafte Menschen, die es für die Betroffenen gar nicht besser haben wollen.

Zweifellos setzen die Betroffenen und vor allem die meist unschuldigen Familien auf diesen Gnadenerlaß große Hoffnungen. Es ist menschlich begreiflich, daß sie mit dem, was dieses Gesetz bringt, unzufrieden sind, daß sie der Meinung sind, der Strom menschlichen Mitleides hätte breiter und stärker fließen müssen, um tiefer in die Kerker einzudringen. Aber, meine Damen und Herren, genau so verständlich und begreiflich sind jene mahnenden Stimmen der Geschädigten und Verletzten, daß ein Gnadenerlaß möglichst eng bemessen sein soll, wenn überhaupt ein solcher vertretbar ist.

Ich will nicht bestreiten und bin ehrlich genug, um zu sagen, daß bei dieser Vorlage den Stimmen der Geschädigten und Verletzten reichlich Gehör geschenkt wurde. Die Herren Abgeordneten der Sozialistischen Partei, die gegen jede Erweiterung der Amnestiebestimmungen waren, scheinen sich hierbei weniger aus Furcht, daß neben einer Reihe von gnadenwürdigen Personen auch eine Anzahl von unwürdigen Personen begnadigt werden könnte, leiten lassen zu haben, sondern mehr aus der Furcht, daß vielleicht die eine oder die andere Person darunterfallen würde, deren Amnestierung ihnen eine politische Propagandamöglichkeit nehmen könnte. Nur so ist ihre Zustimmung und ihr Beharren auf der Regierungsvorlage in der Frage der Einstellung von Strafverfahren zu verstehen.

Hohes Haus! Meines Erachtens ist es unrichtig, daß durch eine solche generelle

Einstellung die Kraft der gesetzlichen Strafdrohungen geschwächt, das Vertrauen der Bevölkerung in die wirksame Bekämpfung der Kriminalität untergraben und der Rechtsbrecher verleitet wird, das Strafverfahren zu verzögern. Nur der Zeitpunkt der Tat und die strafbare Handlung selbst können maßgebend für einen Gnadenakt sein. Ein Strafverfahren ist ein amtswegiges Verfahren und kann daher nur schwerlich vom Angeklagten beeinflusst werden. Unsicherheit bringt meines Erachtens eher die Regierungsvorlage mit sich, in der festgehalten wird, daß der Zeitpunkt des Schuldspruches als Kriterium für die Begnadigung gelten soll. Denken Sie sich, meine Damen und Herren, in die psychologische Situation eines Richters, durch den — wenn auch nicht infolge seines persönlichen Verschuldens — eine Strafsache verspätet zur Verhandlung gekommen ist. Dieser Richter muß sich nun zeitlebens den Vorwurf machen, daß durch ihn ein Angeklagter einer Amnestie nicht teilhaftig werden konnte. Was wird dieser Richter tun? Er wird entweder, wenn es irgendwie möglich ist, um aus diesem Seelenzwiespalt zu kommen, einen Freispruch fällen, auch wenn er nicht vollkommen gerechtfertigt ist, oder er wird eine höhere Strafe geben, als die Amnestie vorsieht, damit der Angeklagte, der spätere Verurteilte, nicht den Vorwurf erheben kann: Wäre die Verhandlung früher gewesen, wäre ich unter die Amnestie gekommen.

Ich glaube, daß hier immerhin die mahnenden Worte hätten beherzigt werden sollen: Zeitpunkt der Tat und strafbare Handlung allein sollen Kriterium sein, welche Taten unter die Amnestie fallen und welche nicht. Hier schließe ich mich, wie ich glaube richtigerweise der Auffassung an, die im heutigen Deutschland vertreten wird, daß eine Einstellung des Strafverfahrens im Einzelfall wegen Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz nicht zulässig erscheint.

Die individuelle Begnadigungsmöglichkeit, die dem Herrn Bundespräsidenten durch die Verfassung eingeräumt ist, trägt die Gefahr in sich, daß sie sehr wenigen Leuten zuteil wird, weil verhältnismäßig nur sehr wenige die Möglichkeit haben, durch fremde Hilfe, und sei es auch nur die Hilfe eines Anwaltes, einen Gnadenantrag an die Stelle zu bringen, von wo er dann auch tatsächlich an den Herrn Bundespräsidenten weitergeleitet wird. Wenn ich da ein wenig aus der Schule plaudern darf, so wird der größte Teil der eingebrachten Gnadengesuche schon von der ersten Instanz mangels hinreichender gnadenwürdiger Gründe zurückgewiesen, und selbst Gnadengesuche, die von der ersten und zweiten Instanz positiv

begutachtet sind, werden dann meistens im hohen Ministerium zurückgewiesen. Richter und Staatsanwälte wissen darum Bescheid, und aus diesem Grunde ersparen sie vielfach die Aufwendung des großen Verwaltungsapparates, um die Gnadenerhebungen durchzuführen, weil sie vielfach sehen müssen, daß auch begründete, positiv begutachtete Anträge abgelehnt werden.

Schweren Herzens habe ich mich aber doch entschlossen, einen Antrag im Hohen Justizausschuß zu stellen, dem auch der Herr Kollege Dr. Tschadek beigetreten ist, der darauf hinausgeht, dem Herrn Bundesminister für Justiz die Ermächtigung für Gnadenanträge auch wegen solcher strafbarer Handlungen zu geben, die nicht unter die Amnestie fallen.

Meines Erachtens, Hohes Haus, wäre auch der Einbau einer Tilgungsbestimmung rechtspolitisch tragbar gewesen. Ich habe dem Justizausschuß vorgeschlagen, Verurteilungen, die vor Wiederherstellung der Unabhängigkeit unseres Vaterlandes erfolgt sind — wobei Verurteilungen wegen Kapitalverbrechen hätten ausgeschlossen werden sollen — und die jetzt kraft Gesetzes nicht tilgbar sind, zu tilgen, und zwar aus dem Grund, weil ein Mensch, der in der wirtschaftlichen Not- und Krisenzeit nach 1945, auch unmittelbar nach Beendigung des Krieges und vor Wiederherstellung geordneter Rechtsverhältnisse, nicht wieder straffällig wurde, doch gezeigt und bewiesen hat, daß es ihm mit einer Besserung ernst ist, daß er die Wiederherstellung des österreichischen Staates zum Anlaß genommen hat, persönlich wieder ein anständiger Mensch zu werden, und daß er positiv zu diesem Staat und seinen Mitmenschen steht. Wer einmal damit zu tun hatte, der weiß es ganz genau: Vorstrafen, auch wenn sie geringfügig sind und schon lange zurückliegen, stellen immer eine Belastung für den Betreffenden dar, und sie sind sogar vielleicht mit ein Grund, daß Gestrauchte immer und immer wieder, obwohl sie vorhatten, sich zu bessern, straffällig werden, weil sie den Eingang in die menschliche Gesellschaft nicht wieder finden können.

Wir haben aber die Versicherung des Herrn Justizministers mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß er von dieser Ermächtigung der Einzelbegnadigung so reichlich als möglich Gebrauch machen wird.

Für spätere Zeiten darf ich eine Bitte an den Herrn Justizminister richten, nämlich die Bitte, den Abgeordneten dieses Hauses vor Beschlußfassung eines solchen Gesetzes statistisches Material zur Verfügung zu stellen. Wie soll ein Abgeordneter verantwortungsvoll

entscheiden, ob ein Strafnachlaß bis zu zwei Monaten oder bis zu drei Monaten noch verantwortet werden kann oder ob er nicht doch mehr oder weniger hätte mit seinem Gewissen vereinbaren können — genau dasselbe bei der Rechtsfolgennachsicht, bei der Tilgung und bei allen anderen Bestimmungen, die auch heute nicht in der Amnestie drinnen sind —, wenn er gar nicht weiß, wie viele Personen in den letzten Jahren überhaupt straffällig wurden und welche Strafen über diese verhängt worden sind. Wir haben auch darüber keine statistischen Angaben: Ist die Kriminalität wirklich im Steigen oder ist sie im Sinken? Wir sind noch nicht so amerikanisiert, daß wir das glauben, was in einer Zeitung steht. (*Abg. Probst: Nicht einmal der eigenen Zeitung?*) Außerdem ist meist auch nur ein bestimmter Teil herausgegriffen, oder es sind nur einzelne Gerichtshöfe angeführt, sodaß diese Zahlen nicht für ganz Österreich gelten. Es wäre auch höchst interessant gewesen, vorher, gerade vor Beschlußfassung eines Gnadenerlasses, zu erfahren, wie viele Personen in den letzten Jahren bedingt verurteilt oder bedingt aus der Straftat entlassen wurden und wie viele von diesen Begnadigten anschließend wieder straffällig wurden. Denn dann hätte man gesehen: Kann man großzügig mit Gnade vorgehen, oder rentiert es sich ohnedies nicht? Je mehr Gnade, desto mehr Rückfälle — oder je mehr Gnade, desto größere Besserung der Menschen kann erreicht werden? Es ist letzten Endes interessant, und wir sind auch in Österreich schon psychologisch so weit, feststellen zu können: Ist bei den Rechtsbrechern die kriminelle Veranlagung größer, oder entspringen viele Straftaten nur einer Augenblicksverirrung? Ich glaube, heute werden wir — und ich glaube, auch die meisten anderen Abgeordneten — hier blind die Zustimmung geben können, im Vertrauen darauf, daß all das, was in den Erläuternden Bemerkungen und im Ausschlußbericht wiedergegeben ist, richtig ist. Aber ich darf nochmals bitten, in Zukunft dem Gesetzgeber, dem Volksvertreter, genaue Unterlagen zu geben, damit er sich selbst, auch wenn er Laie ist, damit auseinandersetzen kann.

Die Regierungsvorlage enthält auch keine Bestimmungen über Amnestierung von Disziplinarvergehen von Bundesangestellten. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß dem Einbau einer solchen Bestimmung in dieses Gesetz ein verfassungsmäßiges Hindernis im Wege steht. Nach Art. 93 unserer Bundesverfassung kann sich eine Amnestie nur auf strafgerichtliche Verurteilungen und deren Rechtsfolgen beziehen, nicht aber auf Disziplinarvergehen. Als Folge würde demnach

ein im Disziplinarweg bestraffter Bundesbeamter schlechter daran sein, als wenn einer durch ein Gericht zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt wurde.

Selbstverständlich sind Leute zu verurteilen und zu bestrafen, die als Beamte des Staates ihre Pflicht nicht erfüllt haben, die sich in irgendeiner Form gegen das Gesetz oder gegen ihre Dienstobliegenheiten vergangen haben. Selbstverständlich muß bei Verfehlungen von Bundesbeamten ein strengerer Maßstab angelegt werden, stehen sie doch in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat, ja repräsentieren sie doch oftmals an exponierter Stelle den Staat. Durch einen schlechten Beamten ist oft der ganze Beamtenstand in Mißkredit gebracht worden. Trotzdem, Hohes Haus, wäre es eine Härte, ja eine Ungerechtigkeit, würde diese Amnestie nicht auch zum Anlaß genommen werden, für disziplinierte Bundesbeamte eine Begnadigung zu bringen. Man muß dabei auch in Betracht ziehen, daß wir im letzten Jahrzehnt alle miteinander sehr viel mitgemacht haben, daß die Zeiten zumindest bis vor kurzem nicht normal waren und daß die wirtschaftlichen Verhältnisse für die Bundesbeamten besonders traurig gewesen sind. So ist es erklärlich, daß auch von Beamten manches Vergehen begangen wurde, das sicherlich sonst nicht begangen worden wäre. Und überdies erscheinen die einzelnen Disziplinarverordnungen veraltet und für die heutigen Verhältnisse zu streng.

Ich habe daher, auch wiederum im Einvernehmen mit Herrn Kollegen Dr. Tschadek, einen Entschließungsantrag, so wie er im Bericht des Justizausschusses am Schlusse abgedruckt ist, eingebracht, der vom Justizausschuß einstimmig angenommen wurde. Natürlich bringt auch dieser Antrag die Gefahr mit sich, daß die erbetene Gnade vom jeweiligen Vorgesetzten bzw. vom zuständigen Herrn Minister abhängig ist. Doch alle Herren Minister haben die Zusicherung gegeben, auch in diesen Belangen großherzig zu sein, damit auch alle der Amnestie teilhaftig werden, die ihrer würdig sind.

Möge die Gnade, die durch dieses Gesetz einem Teil der Rechtsbrecher zuteil wird, sich segensreich auswirken, und möge das erreicht werden, was wir wollen: gestrauchelte Mitbürger wiederum vollwertig in die menschliche Gesellschaft zurückführen, Versöhnung und Befriedung bringen zum Wohle unseres Vaterlandes. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dr. Pfeifer zum Wort.

Abg. Dr. **Pfeifer**: Hohes Haus! Wir haben uns mit der Amnestie 1955 zu beschäftigen.

Der Ausschußbericht besagt, daß die Regierungsvorlage nach dem Vorbild der Amnestie 1928 Strafnachsicht, Tilgung von Schuldsprüchen und Rechtsfolgenachsicht vorsieht. Es besteht schon äußerlich die Parallelität, daß die Amnestie 1955 sozusagen am 10. Geburtstag der Zweiten Republik erscheint, während die Amnestie 1928 am 10. Geburtstag der Ersten Republik ins Leben getreten ist. Da nun ausdrücklich der Ausschußbericht und auch schon die Regierungsvorlage auf diese Amnestie 1928 hinweisen, war es ein selbstverständliches Gebot für jeden gewissenhaften Abgeordneten, diese Amnestie 1928 zu studieren und zum Vergleich heranzuziehen.

Man fragt sich unwillkürlich: War die Amnestie 1928 auch so sparsam, wie der Herr Berichterstatter sagte, oder, wie man auch sagen könnte, so mager wie die Amnestie 1955? Nein, meine sehr verehrten Herren und Damen, es war nicht so, die Amnestie 1928 hat vieles enthalten, worüber die Regierungsvorlage und der Ausschußbericht schweigen.

Die Amnestie 1928 hat erstens einmal und vor allem ebenso wie die vom Bundespräsidenten Miklas zehn Jahre später, am 16. Februar 1938, erlassene Amnestie die politischen Delikte bevorzugt behandelt. Beide Amnestien, die von 1928 und die von 1938 — und auch andere noch — haben bestimmt, daß bei politischen Delikten das Strafverfahren nicht einzuleiten, beziehungsweise einzustellen ist, daß die gesamte, noch nicht vollstreckte Strafe und die Rechtsfolge der Ämterunfähigkeit und des Wahlrechtsverlustes nachzusehen sind. Es wurde also durch diese Amnestie 1928 ebenso wie durch manche andere Amnestie hinsichtlich der politischen Delikte ein großzügiger Schlußstrich gezogen.

Die Amnestie 1928 hat ferner bei den nicht-politischen Delikten unterschieden, wann die Straftat begangen wurde. War die Verurteilung vor dem Geburtstag der Ersten Republik, vor dem 30. Oktober 1918 erfolgt, also bereits zehn Jahre alt, so war man großzügig. Die Strafe wurde nachgesehen, wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr, bei Verurteilungen durch ein Militärgericht aber zwei Jahre nicht überstieg. Auch das verschweigen die Regierungsvorlage und der Ausschußbericht. War die Verurteilung erst später, erst während des ersten Jahrzehnts der Republik erfolgt, dann war man sparsam und gewährte Strafnachsicht nur bei Freiheitsstrafen, die sechs Wochen nicht überstiegen.

Von diesen gerechtfertigten Unterscheidungen, welche die Amnestie 1928 gemacht hat, verspürt man in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht einen Hauch. Politische

Delikte, die in allen demokratischen Rechtsstaaten besser behandelt werden als gemeine Verbrechen, berücksichtigt die Amnestie 1955 überhaupt nicht besonders. Auch der Zeitpunkt der Begehung der Tat, ob sie schon zehn Jahre zurückliegt oder ob sie während des Bestehens der Zweiten Republik gesetzt wurde, spielt nach dem Entwurf keine Rolle. Das ist absolut unbefriedigend, umso mehr als man sich in gewissen Punkten auf die Amnestie 1928 beruft.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage und der Ausschußbericht versuchen die auffallende Engherzigkeit und Eintönigkeit der Amnestie damit zu rechtfertigen, daß sie erklären, daß ja zwei großzügige Amnestien vorausgegangen seien. Gemeint sind damit offenbar die sogenannte Befreiungsamnestie vom 6. März 1946 und die Amnestie 1950, die im Volksmund bekanntlich als die Plündereramnestie bezeichnet wird. Richtig ist, daß diese beiden Amnestien großzügig waren, aber sie waren sehr einseitig und nachteilig großzügig.

Die sogenannte Befreiungsamnestie hat bei strafbaren Handlungen aller Art, wenn sie zwischen dem sogenannten Befreiungstag und dem 25. November 1945 vorwiegend aus politischen Beweggründen, insbesondere auch, wie es dort heißt, zu dem Zwecke gesetzt wurden, Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft moralische oder materielle Genugtuung zu verschaffen, die Einstellung des Strafverfahrens verfügt, wenn die Tat mit einer zehn Jahre nicht übersteigenden Strafe bedroht war. Also beispielsweise eine schwere körperliche Beschädigung oder die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen wurde nicht verfolgt, wenn diese Straftaten eben aus politischer Rachsucht gegen den Nationalsozialismus gesetzt wurden. Nicht minder großzügig war, wie ich schon erwähnte, die Amnestie 1950 zugunsten der kriminellen Elemente.

Aber keine strafrechtliche Amnestie wurde bisher jenen Personen zuteil, welche wegen einer diabolisch konstruierten Kollektivschuld rechtswidrig zu Hochverrättern gestempelt und mit allerschwersten Strafen belegt wurden. Wie unverantwortlich und haltlos diese Hochverratsparagrafen 10 und 11 des Verbotsgesetzes, das richtiger Vergeltungsgesetz heißen sollte, konstruiert wurden, geht aus dem sehr lesenswerten Buch des Herrn Vizekanzlers Dr. Schärf: „Zwischen Demokratie und Volksdemokratie“, erschienen Wien 1950, hervor. Ich kann nur empfehlen, dort nachzulesen; da sieht man, welche Gedanken damals maßgebend waren.

Nicht minder willkürlich und diabolisch sind die meisten Strafparagrafen des sogenannten

Kriegsverbrechergesetzes im nachhinein konstruiert worden, obwohl man mit dem allgemeinen Strafgesetz selbstverständlich das Auslangen für wirkliche Straftaten gefunden hätte. Wer dies bestreitet, dem sage ich, daß man, wenn man die Notwendigkeit des Kriegsverbrechergesetzes behauptet, dann ebenso ein Nachkriegsverbrechergesetz hätte schaffen müssen. Im übrigen sei hier vermerkt, daß Regierung und Parlament im Jahre 1950 aus Anlaß des Gesetzes über die Aufhebung der Volksgerichte die im Kriegsverbrechergesetz aufgezählten Verbrechen mit Ausnahme eines einzigen, nämlich mit Ausnahme der mißbräuchlichen Bereicherung, ausdrücklich als politische Verbrechen qualifiziert und eben wegen dieser Qualifikation den Geschwornengerichten zuweisen wollten.

Der schüchterne Versuch einer äußerst beschränkten Belastetenamnestie vom 18. Juli 1952, der lediglich die Zellenleiter erfaßt hat, ist bisher, wie wir ja alle wissen, nicht Wirklichkeit geworden. Die Regierung hat es seit langer Zeit unterlassen, neuerliche Schritte beim Alliierten Rat zu unternehmen, um die noch immer ausständige Zustimmung zu erlangen. Unser diesbezüglicher Entschließungsantrag 147/A harrt noch immer der Behandlung im Hauptausschuß.

Umsomehr hätte man erwarten müssen, daß zum zehnten Geburtstag der Zweiten Republik eine großzügige und gerechte Amnestie erlassen wird, die allzulang Versäumtes nachholt, beziehungsweise in bescheidenem Maße gutzumachen versucht. Dies wäre umso leichter gewesen, als, wie ich schon gezeigt habe, die Amnestie 1928 den Fingerzeig dazu gab, wie man es machen könnte, ohne die Amnestie zu gefährden. Das mindeste, was man verlangen konnte, war, daß man die im Jahre 1928 gemachte Unterscheidung zwischen zehn Jahre zurückliegenden und jüngeren Delikten auch in der Amnestie 1955 gemacht hätte. Das ist geradezu die Lösung des Problems, die den heutigen Zeitumständen völlig Rechnung trägt. *(Zwischenruf des Abg. Dr. Kranzlmayr.)* Wir haben denn auch diese Lösung dem Ausschuß vorgeschlagen, aber der Geist des ewig Gestrigen und der Geist des Unverstandes obsiegte. Wir glauben aber, daß ein Jubiläum des zehnjährigen Bestandes der Republik im Zeichen eines ersehnten Weltfriedens eine Erweiterung und Verbesserung der Amnestie dringend erheischt, wenn man der Gerechtigkeit und dem Frieden dienen will.

Wir erinnern dabei an die Worte des Ministers Figl, die er hier im Haus am 24. Februar 1954, als er von der Berliner Konferenz zurückkam, sprach, die da lauteten: „Wir glauben felsenfest daran, daß Recht und Gerechtigkeit den länge-

ren Atem haben und daß keine Macht dauernd die Augen vor dem Recht verschließen kann.“ Wir stehen auf diesem Standpunkt. Wir stehen aber auch auf dem Standpunkt der Unteilbarkeit des Rechtes. Wenn Mitglieder unserer Regierung nach Moskau fahren oder wenn sie dann später an einer großen Konferenz teilnehmen werden, müssen sie, wollen sie da Recht erhalten, erst im Innern Österreichs das Recht wiederherstellen und Frieden machen. Und sie dürfen auch in diesen leidigen Staatsvertrag keine Bestimmungen aufnehmen, die das Unrecht der Ausnahme Gesetze verewigen, wie es etwa Art. 10 des Vertragsentwurfes vorsieht, der im schreienden Widerspruch zu Art. 7 des Entwurfes steht, welcher allen Staatsbewohnern die Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der politischen Meinung zusichert.

Ich erinnere Sie ferner an die Worte des Abg. Dr. Gorbach: „Wir Österreicher aber sollen und müssen endgültig einen großen Strich unter alles ziehen, was uns trennt.“

All dies, meine Frauen und Herren, veranlaßt uns, unsere ohnedies bescheidenen und, wie wir glauben, unangreifbaren Verbesserungsvorschläge dem Haus selbst zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Anträge sind folgende: Zunächst einige Abänderungs- und Ergänzungsanträge.

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. § 1 letzter Halbsatz soll lauten:

„wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen zwei Monate, sofern die Straftat aber vor dem 27. April 1945 begangen worden ist, ein Jahr nicht übersteigt.“

2. § 3 Abs. 1 letzter Halbsatz soll lauten:

„wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen ein Jahr, sofern die Straftat aber vor dem 27. April 1945 begangen worden ist, drei Jahre nicht übersteigt.“

3. Wir beantragen, daß nach diesem § 3, der von der Rechtsfolgennachsicht handelt, ein neuer § 4 einzufügen ist, der die Tilgung der Verurteilung behandelt, denn eine solche ist nicht vorgesehen, sondern nur eine Tilgung des Schuldspruches, und der soll lauten:

„Tilgung der Verurteilung.

§ 4. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsene gerichtliche Verurteilung ist zu tilgen, wenn die Straftat vor dem 27. April 1945 begangen worden ist und die verhängte Freiheitsstrafe zwei Jahren nicht übersteigt.“

4. Der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 5.

Diesem § 5, der vom Verfahren handelt, ist dann folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Auf die Tilgung nach § 4 finden die Verfahrensvorschriften des Tilgungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 155, Anwendung.“

5. Der vom Justizausschuß beantragte § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Dieser vom Justizausschuß beantragte neue § 5, der nach unserem Antrag die Bezeichnung § 6 erhalten würde und die Überschrift trägt: „Ermächtigung zu Gnadenanträgen“, ist eine Beigabe, eine Zugabe, die nach unserer Ansicht nicht notwendig gewesen wäre und sich aus gibt, etwas geboten zu haben, was schon nach geltender Rechtsordnung gegeben ist. Es wird hier also dem Justizminister ausdrücklich die Ermächtigung gegeben, in jenen Fällen, welche nicht unter die Amnestie fallen, Gnadenanträge von Amts wegen zu stellen. Wir sind deswegen der Meinung, daß diese Ermächtigung nicht notwendig war, weil nach der herrschenden Ansicht der Justizminister auch heute, ohne daß ein Gnadengesuch vorliegen würde, von Amts wegen Gnadenanträge stellen kann. Da es im Ausschlußbericht ausdrücklich festgehalten ist, daß dadurch dieser Meinung nicht vorgegriffen wird, daß es auch jetzt schon geht, haben wir nichts dagegen, aber was uns wichtiger scheint, ist, daß der Herr Minister, sei es auf Grund von Gesuchen, sei es von Amts wegen, Gnadenanträge in jenen Fällen stellt, die eben von der Amnestie nicht berücksichtigt sind, die aber ganz besonders aus Anlaß des zehnten Jahrestages der Wiederherstellung der Republik Österreich zu berücksichtigen sind.

Und darum haben wir auch noch einen Entschließungsantrag, den wir dem Nationalrat vorlegen und der da lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschließung

Der Herr Bundesminister für Justiz wird ersucht, aus Anlaß des zehnten Jahrestages der Wiederherstellung der Republik Österreich die gnadenweise Nachsicht der Rechtsfolgen und gnadenweise Tilgung der Verurteilung für alle jene nicht unter die Amnestie 1955 fallenden Personen zu beantragen, welche wegen einer vor dem 27. April 1945 begangenen politischen Straftat verurteilt worden sind, die Strafe verbüßt oder Strafnachsicht erhalten haben und seitdem straflos geblieben sind.

Es ist also unser Wunsch, den wir hier in die solenne Form der Entschließung kleiden, daß der Herr Minister, dem schon nach geltender Rechtslage ein Gnadenantragsrecht zusteht und dem noch eine besondere Ermächtigung

erteilt wird, von diesem Recht, Gnadenanträge zu stellen, in diesem Sinne Gebrauch machen möge.

Wir haben im übrigen zu der Entschließung, die der Justizausschuß selbst dem Hause zur Annahme empfiehlt, schon im Ausschuß nicht einmal, sondern zweimal erklärt, daß wir uns dieser Entschließung anschließen; man hat es aber nicht für notwendig befunden, das im Ausschlußbericht zu vermerken. Ich bin daher genötigt, es hier noch einmal zu wiederholen, daß wir selbstverständlich dieser Entschließung, die sich auf die Beamten bezieht, in gleicher Weise beigetreten sind, wie es auch der Abgeordnete Tschadek gemacht hat, als er dem Antrag des Kollegen Kranzlmayr beigetreten ist.

Dieser Entschließung werden wir unsere Zustimmung geben. Gegenüber der Amnestie als solcher aber, der Amnestie 1955, die ich ja jetzt doch dahin charakterisiert habe, daß sie den Erwartungen, die man berechtigterweise gehegt hat, nicht entspricht, die aber erfüllt werden können, wenn Sie unsere Abänderungs- und Ergänzungsanträge annehmen, werden wir uns so verhalten, wie es nur logisch ist: Wenn Sie jetzt noch diesen Anträgen Folge geben, stimmen wir für die Amnestie, wenn Sie aber diesen Anträgen, die keinerlei Gefahr für die Amnestie bedeuten, da sie nur einen zeitlichen Unterschied machen und sonst nichts (*Abg. Slavik: Ein derartiges Ultimatum ist nicht am Platz!*), nicht zustimmen, dann können wir einer solchen einseitigen Amnestie unsere Zustimmung nicht geben. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Abg. Dr. Tschadek. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. **Tschadek**: Hohes Haus! Ein altes Sprichwort sagt, daß große Ereignisse ihre Schatten vorauswerfen. Wenn wir uns heute mit dem Amnestiegesetz 1955 beschäftigen, so ist dieses Gesetz gleichsam der vorausgeworfene Schatten des Befreiungstages, des 27. April, der Festlichkeiten, die aus Anlaß der zehnten Wiederkehr des Wiedererstehens der Republik Österreich in unserem Lande veranstaltet werden.

Es mag sein, daß man den Eindruck hat, der Schatten, der vorausgeworfen wird, sei nicht allzu groß, weil von vielen Seiten die Klage erhoben wurde, daß die Amnestie an und für sich zu eng ausgefallen sei. Ich möchte sagen: Ein Schatten ist immer nur so groß, als das Licht ihn erzeugt. Solange unsere Befreiungstage noch überschattet sind von der vierfachen Besatzung, solange unsere Befreiungsfeiern keine Freiheitsfeiern sind, so lange kann das Licht, das sie ausstrahlen, nicht allzu

hell leuchten, und so lange kann kein allzu großer Anlaß sein, in Freudenkundgebungen auszubrechen. Das mag auch eine Beurteilung für das Ausmaß der Amnestie sein, die wir heute beschließen.

Hohes Haus! Jede Amnestie wirft von vornherein Probleme auf. Wenn in einem Land Gedenktage kommen, dann knüpfen sich sofort Hoffnungen an diese Ereignisse. Die Zeitungen beginnen ihrem Wunsche Ausdruck zu geben, es möge eine Amnestie kommen. Dann wird über diese Amnestie geschrieben, bevor man noch weiß, ob sie kommt und in welchem Umfang sie kommt. Es werden Spekulationen angestellt, ob es zweckmäßig sei, Verhandlungen durchzuführen oder eine Vertagung zu erreichen. Und dann kommt naturgemäß für viele Menschen eine Enttäuschung, wenn sie feststellen müssen, daß sie an die Amnestie und an das Amnestiegesetz zu viele Hoffnungen geknüpft haben.

Aber man muß, wenn man die Frage der Amnestie richtig beurteilen will, doch erkennen, daß jedes Ding zwei Seiten hat. Der Abg. Dr. Kranzlmayr hat nicht zu Unrecht darauf hingewiesen, daß es nicht nur den Rechtsbrecher gibt, dem Gnade zuteil werden soll, sondern daß es auch den Verletzten gibt, dem Recht zuteil werden soll, und daß man also in einem Rechtsstaat zu einem gewissen Gleichmaß von Gnade und Rechtsgefühl kommen muß, wenn ein Amnestiegesetz rechtspolitisch seine Aufgaben erfüllen soll.

Hohes Haus! Amnestien werden umfangreich sein, wenn sie selten erließen, und sie werden enger sein, wenn sie häufig ergehen. Wir haben nun seit dem Jahre 1945 bereits ziemlich umfassende Amnestien gehabt. Es ist dies die dritte Amnestie innerhalb von zehn Jahren. Man mag über die vorhergehenden Amnestien denken, wie man will. Der Herr Abg. Pfeifer bekämpft sie, weil sie Amnestien waren für die Menschen, die in der Zeit der Not gestrauchelt sind, einer Not, die hervorgerufen wurde durch die Kreise, für die der Herr Dr. Pfeifer heute eintritt. Andere Menschen haben wiederum die Überzeugung gehabt, daß wir noch weiter hätten gehen sollen, weil eine besonders schwere Erschütterung des Rechtslebens und des Rechtsbewußtseins eingetreten ist. Wir haben jedenfalls, wie immer man darüber denkt, zwei umfassende Amnestien hinter uns, und es ist daher verständlich, wenn der derzeitige Gesetzentwurf einen verhältnismäßig engen Rahmen einhält.

Auch wir haben uns natürlich ernsthaft mit der Frage beschäftigt, wo Erweiterungen eintreten könnten und ob die Erweiterungen eintreten sollen. Und es ist nicht ganz richtig, verehrter Kollege Dr. Kranzlmayr, wenn Sie gesagt haben, daß wir allen Verbesserungen

entgegengetreten sind. Sie wissen genau, daß die Erweiterung der Amnestie auf drei Monate einem gemeinsamen Antrag entspricht, den Sie mit mir eingebracht haben. Wir haben also ebenso wie die Volkspartei dort, wo wir es für vertretbar gehalten haben, für eine Erweiterung dieser Amnestie gestimmt.

Die große Frage war die Einstellung der laufenden Strafverfahren. Hier, Hohes Haus, liegt ja ein besonderes rechtspolitisches Problem vor. Denn wenn ich eine Amnestie habe, der bereits gefällte Urteile zugrunde liegen, dann weiß ich, welche Taten von dieser Amnestie erfaßt werden, dann weiß ich, ob der Täter wirklich gnadenwürdig ist. Die Pauschaleinstellung anhängiger Strafverfahren, von denen niemand weiß, ob sie mit einer Verurteilung zu einem Monat oder zu einem Jahr enden, ob ein Freispruch oder eine schwere Kerkerstrafe als Ergebnis der Verhandlung entsteht, ist natürlich im Sinne einer geregelten Rechtspflege viel schwieriger kontrollierbar. Und das waren offenkundig die Motive des Justizministeriums, warum eine solche Einstellungsamnestie nicht vorgeschlagen wurde. Wir haben diese Schwierigkeiten erkannt, wir haben sie eingesehen und haben daher in diesem Punkte auf eine Erweiterung des Amnestiegesetzes nicht gedrungen.

Ich glaube, daß die Bestimmung des Entwurfes, daß der Herr Bundesminister für Justiz ermächtigt ist, von Amts wegen Gnadenanträge zu stellen, wenn er es für gerechtfertigt hält, ein Korrelativ darstellt. Ich bin der Meinung, daß dieses amtswegige Einschreiten des Ministeriums es ermöglicht, Härtefälle zu beseitigen und dort, wo sich herausstellt, daß nur durch einen zufällig verspäteten Verhandlungstermin eine an und für sich amnestiewürdige Tat nicht unter das Gesetz fällt, eben dann entsprechende Anträge zu stellen. Ich glaube, daß der Herr Bundesminister für Justiz eine Weisung an die Gerichte und an die Staatsanwälte erlassen wird, daß ihm diese Fälle gemeldet werden, ich glaube, daß die Staatsanwaltschaften angewiesen werden, von sich aus solche Anträge zu stellen, wenn es gerechtfertigt ist. Daß ein solcher Ausgleich notwendig ist, wird niemand, der die Rechtspflege kennt, ernsthaft bestreiten wollen.

Ich habe vor kurzem als Verteidiger fungiert. Es waren zwei Frauen wegen desselben Deliktes angeklagt. Gegen die eine mußte die Verhandlung ausgeschrieben werden, weil sie erkrankt ist. Der nächste Termin für sie ist für Ende Mai anberaumt. Die andere hat eine Strafe bekommen, die unter das Amnestiegesetz fällt. Nun, daß es unbefriedigend wäre, wenn diese erkrankte Frau nur deshalb, weil sie krank war

und einen späteren Verhandlungstermin erhalten hat, nicht unter die Amnestie fiel, ist klar. Dazu haben wir eben dem Herrn Justizminister die Ermächtigung gegeben, und wir wollen der Hoffnung Ausdruck geben, daß er von dieser Ermächtigung großzügig und weitherzig Gebrauch macht. Ich glaube, daß damit die Gefahren, von denen der Abg. Kranzlmayr gesprochen hat, beseitigt erscheinen.

Hohes Haus! Ich möchte aber noch folgendes zu den Reden der Abg. Dr. Stüber und Dr. Pfeifer sagen: Ich habe es erwartet, daß die Amnestie-Debatte in diesem Hause wieder dazu benützt werden würde, die absolute Liquidation der Vergangenheit auf politischem Gebiet zu fordern. Das ist aber nicht Aufgabe dieses Amnestiegesetzes. Wir haben uns mit der Nationalsozialistenfrage in diesem Parlament wiederholt sachlich und eingehend beschäftigt. Wir haben im Laufe der letzten Jahre viele und wesentliche Milderungen und Erleichterungen beschlossen. Wir haben, soweit es für uns möglich war — auch aus dem Gefühl heraus, die innere Befriedung sicherzustellen —, alles getan, was getan werden konnte. Aber es ist völlig falsch, so zu reden, als ob es in Österreich noch viele tausende Häftlinge gäbe, die sich heute noch, einer Rachejustiz zum Opfer gefallen, in den Kerkern und Gefängnissen aufhalten würden. Ich glaube, wenn man eine Nachprüfung der sogenannten politischen Häftlinge in unseren Strafanstalten vornehmen würde, dann käme man zu der Feststellung, daß wirkliche, rein politische Häftlinge überhaupt nicht mehr vorhanden sind.

Von dem Gnadenrecht ist weitgehend Gebrauch gemacht worden, und ich habe dem Herrn Bundespräsidenten in meiner eigenen Ministerzeit hunderte Gnadenanträge vorgelegt und weiß, daß hunderte Gnadenanträge positiv erledigt wurden. Wenn sich heute noch jemand, der nach dem Kriegsverbrechergesetz verurteilt wurde, in Stein oder in Garsten befindet, dann hat er schwerste Blutschuld auf sich geladen, und ich glaube, schwere Blutschuld kann nicht Gegenstand der Befreiungsmnestie sein. Man soll also sachlich sein und nicht eine Situation darstellen, die gar nicht gegeben ist.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Abg. Stüber hat auf die großen Verdienste der Nationalsozialisten um den Wiederaufbau der Republik Österreich hingewiesen. Er hat ihre Verfassungstreue erwähnt, er hat den Charakter gelobt, in dem sich diese Menschen trotz aller Verfolgung für diese Republik Österreich betätigt haben. Er hat gesagt, daß nicht zuletzt auf diese Menschen der wirtschaftliche Aufstieg in unserem Lande zurückzu-

führen ist. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Stüber.*) Ich will dort, wo ehemalige Nationalsozialisten heute brav und fleißig arbeiten und sich zu Österreich bekennen, keinen Stein auf sie werfen, aber man soll nicht sagen, daß sie dieses Österreich aufgebaut haben, denn dann müßten wir feststellen, daß sie zunächst die Ursache waren, daß dieses Österreich in Schutt und Asche zusammengefallen ist! (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Reden wir also nicht von diesen Dingen, meine Damen und Herren! Je mehr Sie die Menschen, die geirrt haben, heute glorifizieren, umso mehr zwingen Sie uns, wieder über die Vergangenheit zu reden, und je mehr Sie uns zwingen, über die Vergangenheit zu reden, desto weniger ist die Situation dazu reif, eine endgültige Befriedung herbeizuführen. (*Neuerliche Zwischenrufe des Abg. Dr. Stüber.*)

Abg. Pfeifer hat ja auch heute hier Töne des Rechtsbewußtseins und des Rechtsstaates angeschlagen. Er hat den Herrn Außenminister Figl zitiert, der allerdings in einem ganz anderen Zusammenhang und in einer ganz anderen Art und Weise über den Kampf um das Recht gesprochen hat, er hat sich auf den Herrn Präsidenten Gorbach berufen und darauf hingewiesen, welches schwere Unrecht die Ausnahme Gesetze waren.

Hohes Haus! Ich kann ruhig sagen, daß ich nie ein Freund von Ausnahme Gesetzen war. Ich kann ruhig feststellen, daß der Antrag, die Volksgerichte abzuschaffen und die noch anhängigen Verfahren den Geschworenengerichten zu übermitteln, von mir selber ausgegangen ist und daß nur der Alliierte Rat es verhindert hat, daß dieser Antrag, den ich hier vorgelegt hatte, verwirklicht wurde.

Ich habe durchaus Verständnis für Befriedung, aber ich kann kein Verständnis für die Glorifizierung der Menschen haben, die ja letzten Endes doch die moralische und politische Schuld an dem Elend haben, das uns alle betroffen hat. Wir brauchen also — das muß ich immer wieder sagen, Herr Abg. Pfeifer — von Ihrer Seite keine Mahnung, die Idee des Rechts hochzuhalten. Für die Idee des Rechts sind wir in Anhaltelager und Konzentrationslager gegangen, für die Idee des Rechts sind unsere Anhänger gestorben — in einer Zeit, in der Sie das Unrecht verherrlicht haben! (*Zustimmung bei den Sozialisten.* — *Abg. Dr. Pfeifer: Ich habe nie ein Unrecht verherrlicht!*)

Daher, meine Damen und Herren, fehlt Ihnen die moralische Legitimation, über Fragen der Gerechtigkeit zu reden. (*Ruf bei der WdU: Herr Kriegsgerichtsrat!*) Ich werde sie Ihnen, auch wenn Sie mich Kriegsgerichtsrat nennen, nicht zubilligen. Wir haben uns auch in schwerer Zeit bemüht, Recht Recht sein zu

lassen, und wir haben uns nicht gebeugt, zu keiner Zeit!

Meine Damen und Herren! Lassen wir also diese großen Phrasen weg, die hier gefallen sind, und nehmen wir diese Amnestie als das, was sie wirklich sein soll, als einen bescheidenen, aber realpolitisch möglichen Beitrag dazu, vielen Menschen zum Tage der Befreiung eine kleine Hilfe und eine kleine Erleichterung zu bringen.

Ich bin überzeugt, es wird noch oft in diesem Hause über politische Fragen mit der Rechten diskutiert werden müssen, ich bin überzeugt, wir werden uns noch über manche Probleme in der NS-Frage auseinandersetzen müssen; dieses Amnestiegesetz ist aber weder ein Rahmen dafür, noch bietet es die Möglichkeit, noch ist heute ein Anlaß dazu gegeben.

Wir werden für dieses Amnestiegesetz stimmen.

Ich möchte aber meine Rede nicht beenden, ohne noch folgendes zu sagen: Wenn wir zum Befreiungstag eine Amnestie für österreichische Staatsbürger setzen, die von österreichischen Gerichten verurteilt wurden, dann möchten wir an die vier Alliierten den Appell richten, auch selber eine Amnestie für jene Österreicher zu erlassen, die von ausländischen Militärgerichten verurteilt wurden. *(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien und der WdU.)*

Und wir möchten vor allem einen Appell an die Sowjetunion richten: Laßt uns nicht Befreiung feiern in Österreich, ohne die verschleppten Personen in unsere Heimat zurückzuführen. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)* Hier ist eine wirkliche Amnestie notwendig, hier ist ein wirklicher Akt notwendig, um aus Unrecht Recht zu machen. Denn die österreichischen Urteile, die wir einem Gnadenverfahren unterziehen, sind Urteile des Rechts, die Militärurteile und die Verschleppungen aber sind Akte des Unrechts, und nichts wünscht das österreichische Volk sehnlicher, als daß zum Befreiungstag das Recht den Sieg davonträgt und die Menschlichkeit siegt, nicht nur in Österreich, sondern auch bei den vier Alliierten. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Böhm**: Die vom Herrn Abg. Dr. Pfeifer eingebrachten Anträge sind genügend unterstützt. Sie stehen daher zur Verhandlung.

Im übrigen ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist deshalb geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen unter Ablehnung der Anträge Dr. Pfeifer in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Die Ausschlußentschließung wird einstimmig angenommen. Die Entschließung Dr. Pfeifer wird abgelehnt.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zum **7. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen auf **Begnadigung der „politischen“ Strafgefangenen (145/A) (474 d. B.)**.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abg. Eibegger, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Eibegger**: Hohes Haus! In der Sitzung des Nationalrates vom 16. Februar dieses Jahres haben die Abg. Dr. Pfeifer und Genossen einen Entschließungsantrag eingebracht, wonach der Herr Justizminister durch den Nationalrat ersucht werden soll, für alle jene Personen, die von Volksgerichten verurteilt worden sind und sich noch in Haft befinden, Gnadenanträge so rechtzeitig an den Herrn Bundespräsidenten zu stellen, daß die Begnadigung noch bis zum zehnten Jahrestag des Bestehens der Zweiten Republik erfolgen kann.

Von der Begnadigung sollen nach dem Antrag insbesondere alle jene Personen erfaßt werden, die gezeigt haben, daß sie in normalen Zeiten nicht straffällig geworden wären, oder auch jene, die im Verhältnis zu Verurteilungen durch die ordentlichen Gerichte höhere Strafen durch Volksgerichte erhalten haben, weiters jene Personen, die sich in hohem Alter oder in schlechtem Gesundheitszustand befinden.

Der Antrag wurde vom Justizausschuß in seiner Sitzung vom 15. März dieses Jahres in Verhandlung gezogen. Die Begründung und Vertretung des Antrages hat der Antragsteller, der Abg. Dr. Pfeifer, selbst übernommen.

Im Verlaufe der Verhandlungen im Justizausschuß hat der Herr Justizminister berichtet, daß auf Grund der erfreulich großen Zahl von Begnadigungen nur mehr eine verhältnismäßig kleine Anzahl solcher Strafgefangener vorhanden ist, die noch Strafen zu verbüßen haben. Nach der Angabe des Herrn Bundesministers für Justiz ist zu erwarten, daß von diesem Personenkreis nach dem 27. April laufenden Jahres auf Grund der noch inzwischen zu erfolgenden Begnadigungen höchstens zwölf Personen in Strafhäft verbleiben werden. Wahrscheinlich dürfte sich aber auch diese Zahl noch um einige Personen vermindern. In all diesen Fällen handelt es sich um Personen, die schwerste Blutverbrechen zu sühnen haben. Der Herr Bundesminister für Justiz steht auf dem Standpunkt, daß sie dermalen für eine Be-

gnadigung noch nicht in Frage kommen. Im übrigen werden die Gnadengesuche vom Bundesministerium für Justiz in Evidenz geführt und nach gewissen Zeitabschnitten einer neuerlichen Prüfung unterzogen.

Im Zuge der Verhandlungen im Justizausschuß hat der Herr Abg. Pfeifer auch einen Ergänzungsantrag auf gnadenweise Nachsicht der Rechtsfolgen bei Verurteilungen durch Volksgerichte gestellt. Nach dem Ergänzungsantrag sollen die Rechtsfolgen nachgesehen werden bei allen sogenannten Formaldelikten und dann bei Personen, die eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erhalten haben. Hiezu ist festzustellen, daß bei sogenannten Formaldelikten nach dem Verbotsgesetz Rechtsfolgen nach Verbüßung der Strafe nicht bestehen. Sie erlöschen mit dem Tag der Verbüßung der Strafe entsprechend der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867. Die zweite Kategorie: Im Ausschuß wurde die Meinung vertreten, durch Volksgerichte verurteilte Personen können unmöglich günstiger gestellt werden als die durch die ordentlichen Straferichte verurteilten Personen. Es müßte also auch bei der gnadenweisen Nachsicht der Rechtsfolgen gleichartig vorgegangen werden.

Der Hauptantrag sowie der Ergänzungsantrag wurden im Justizausschuß mit allen gegen die Stimme des Antragstellers, Abg. Dr. Pfeifer, abgelehnt. Gemäß der Geschäftsordnung hat der Berichterstatter die Meinung der Mehrheit des Ausschusses zu vertreten, weshalb ich bestimmt worden bin, dem Hohen Haus den Bericht über den Hauptantrag und über die Meinung des Ausschusses zu erstatten.

Ich stelle namens des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle den in Beilage 474 enthaltenen Bericht zur Kenntnis nehmen und somit ein Eingehen in die Spezialdebatte ablehnen. Wird dieser Antrag angenommen, so bedeutet dies im Sinne der Geschäftsordnung die Ablehnung des Antrages Dr. Pfeifer.

Präsident **Böhm**: In der Generaldebatte ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Pfeifer**: Hohes Haus! Entschließungen sind das parlamentarische Mittel, einem bestimmten Wunsch über die Ausübung der Vollziehung formellen Ausdruck zu verleihen. Der Wunsch, daß die von Ausnahmegerichten auf Grund von Ausnahme-gesetzen Verurteilten, die sich zehn Jahre nach Erlassung dieser Ausnahme-gesetze noch immer in Haft befinden, endlich auch begnadigt werden, ist wohl begreiflich. Er ist umso begreiflicher, wenn man bedenkt, daß diese

Ausnahme-gesetze eben gegen allgemeine Menschenrechte und gegen Grundfreiheiten verstoßen haben, daß es sich um rückwirkende Strafgesetze handelte, die überdies den Gleichheitsgrundsatz verletzen, daß die Gerichte parteiisch zusammengesetzt waren — die Laienrichter wurden ja auf Vorschlag der gegnerischen politischen Parteien bestellt — und daß es kein Rechtsmittel gegen die Urteile dieser Ausnahmegerichte gab. Es besteht daher bei allen Volksgerichtsurteilen immer ein gewisser begründeter Verdacht, daß das Urteil auf einem unrichtigen Tatbestand beruht und überdies auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung. (Abg. *Honner*: Major *Biedermann vor zehn Jahren*!) Daher haben wir wiederholt in förmlichen Anträgen die Überprüfung der Volksgerichtsurteile verlangt. Das ist aber leider nicht geschehen, obwohl der Präsident des Obersten Gerichtshofes die Überprüfung der Urteile auf Grund schon bestehender Vorschriften anordnen kann. Umso mehr muß man das Gnadenrecht, das in diesen Fällen der Ausnahme- und Unrechts-gesetze besteht, als das Ventil des Rechtes in Anspruch nehmen, das als einziges noch übrig-geblieben ist.

Diesem Wunsche und nichts anderem gibt unser Antrag vom 16. Februar dieses Jahres Ausdruck. Aber nicht bloß ganz allgemein, sondern dieser Antrag und die vorgeschlagene Entschliebung stellen ganz bestimmte Gesichtspunkte heraus, nach welchen wir meinten, daß nach dem Wunsche des Nationalrates von dem Gnadenantragsrecht Gebrauch gemacht werden sollte. Die Entschliebung lautet in dem entscheidenden Teil:

„Der Herr Bundesminister für Justiz wird ersucht, für alle von Volksgerichten verurteilten Strafgefangenen, die sich durch ihr Verhalten in normalen Zeiten als anständige Menschen bewährt haben oder bei denen die verhängte Strafe nach dem allgemeinen Strafgesetz und nach der Überlieferung österreichischer Strafrechtspflege übermäßig hoch ist“ — lauter Worte, die in den Amnestien, die in der Zweiten Republik zugunsten anderer erlassen wurden, schon vorkommen — „oder die sich in hohem Alter oder schlechtem Gesundheitszustand befinden, Gnadenanträge beim Herrn Bundespräsidenten so rechtzeitig zu stellen, daß sie bis zum 27. April 1955 begnadigt sein können.“

Die beantragte Gnadenverfügung soll in der Regel die gänzliche Nachsicht der restlichen Freiheitsstrafe, wo dies aber aus besonderen Gründen nicht möglich wäre, eine bedeutende Milderung der Freiheitsstrafe zum Inhalt haben.“

Wir haben also keineswegs eine en bloc-Begnadigung verlangt ohne Rücksicht darauf, was

der Verurteilte begangen hat, sondern wir haben Grundsätze vertreten, die auch die Amnestien der Zweiten Republik zugunsten anderer politischer Straftäter aufgestellt haben. Wir glauben, daß wir aus Anlaß des zehnten Jahrestages der Wiedererrichtung der Republik ein gleiches Maß auch für die verlangen können, die eben nach Ausnahmerecht von Ausnahmegerichten verurteilt wurden, daß hier wenigstens dieselben Grundsätze der Begnadigung im Wege der Einzelbegnadigung angewendet werden und daß dort, wo eben aus der besonderen Sachlage heraus die gänzliche Nachsicht der Strafe noch nicht möglich wäre, zumindest eine Milderung der Strafe beantragt wird. Wir wissen ja, daß die Strafen, die nach den Ausnahmegesetzen von Ausnahmegerichten verhängt wurden, außergewöhnlich hoch sind, daß sie das Vielfache des normalen Maßes betragen haben, und wir wissen, daß in den ersten Jahren die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes ausdrücklich ausgeschlossen war. So glaube ich, daß die hier entwickelten Grundsätze dieses formellen Wunsches mehr als berechtigt sind.

Wenn uns der Herr Minister in der Ausschusssitzung erklärt hat, daß, wie auch der Herr Berichterstatter eben festgestellt hat, voraussichtlich zum 27. April nur mehr ungefähr 12 Personen von den jetzt noch ungefähr 40 Personen in Haft sein werden, so hat uns das sehr befriedigt, aber der Herr Minister hat uns nicht gesagt, ob er bei der Ausübung des Gnadenantragsrechtes eben diese Grundsätze, die wir hier entwickelt haben, voll anwenden will. Und damit, glaube ich, ist für uns der Entschließungsantrag, der ja eben nur ein formeller Wunsch ist und nicht mehr, nicht überflüssig geworden. Ich glaube, die Zeit ist ernst und groß genug, daß der Nationalrat einen solchen Wunsch in ein förmliches Kleid kleiden und in Form einer Entschließung aussprechen kann. Wird ihm Rechnung getragen, umso besser. Aber warum soll der Nationalrat schweigen, wenn alles darauf wartet, daß er redet?

Das ist der Grund, warum wir die Erklärung und warum wir den Bericht des Ausschusses doch als nicht hinreichend betrachten, warum wir der Meinung sind, man sollte diesen Antrag, der nichts Unbilliges verlangt, sondern nur Gerechtigkeit zum Ziele hat, annehmen. Daher können wir auch dem Ausschußbericht, der die Spezialdebatte abschneiden will, so wie auch im Ausschuß über die Grundsätze im einzelnen kein Wort gesprochen wurde, nicht zustimmen, nämlich daß es nur mit der Generaldebatte sein Bewenden habe und nicht in die Spezialdebatte eingegangen wird und damit die Sache abgelehnt werden soll. Wir sind also für die Annahme unseres Antrages.

Nun gestatten Sie mir noch, auf einige Worte sowohl des Herrn Berichterstatters als auch auf Worte, die früher gefallen sind, zurückzukommen.

Wenn der Herr Berichterstatter außerdem auf meinen Ergänzungsantrag im Ausschuß zu sprechen kam — ich habe ihn jetzt in anderer Form schon gebracht, nämlich in der eben früher beantragten und nun vom Hause abgelehnten Entschließung —, so habe ich zu dem allgemeinen Amnestiegesetz schon das vorgebracht, was ich im Ausschuß diesem Antrag ergänzend beifügen wollte. Wenn für das Gros der zehntausend politisch Verurteilten vor allem heute die Rechtsfolgen-nachsicht und auch die Frage der Tilgung eine ganz besondere Bedeutung hat, so bin ich schon so weit rechtskundig, Herr Abg. Eibegger, daß ich weiß, daß diejenigen, die bloß Formaldelikte begangen haben, von gewissen Rechtsfolgen — nämlich von der Rechtsfolge, bestimmte Rechte und Stellungen zu erlangen oder wiederzuerlangen — mit dem Ende der Strafe nach einer Strafgesetze-novelle aus dem Jahre 1867 befreit sind.

Aber erstens gibt es außer diesen noch andere Rechtsfolgen, und von denen könnte man, wenn man wollte, auch Nachsicht gewähren. Dazu brauchen wir keine Gesetze. Das habe ich schon in sehr ausführlicher Weise auch wissenschaftlich dargelegt. Numero 1. Und nun numero 2: Es gibt auch soundso viele der tausenden Verurteilten, die nicht wegen eines Formaldeliktens nach dem Verbots-gesetz verurteilt wurden, sondern nach irgendeinem Willkür-Paragraphen des Kriegsverbrechergesetzes, und auch die Verurteilung ist meist in einer Weise erfolgt, die nicht gerechtfertigt war. Auch hier ist es an der Zeit, an die Nachsicht der Rechtsfolgen und an die Tilgung der Verurteilung zu denken. Also hat es seinen guten Grund, daß ich auch das ergänzend schon früher in der Entschließung beantragt habe.

Und noch ein Wort zu dem, was Herr Minister a. D. Dr. Tschadek gemeint hat, wenn er immer wieder behauptet, ich hätte keine Legitimation, zu den Fragen des Rechtes und des Rechtsstaates zu sprechen, weil, wie er sagt, ich für das Unrecht gewesen wäre. Ich muß mir das ein für allemal verbitten. Wenn Sie hier ungleiches Maß anwenden wollen, meine Frauen und Herren, dann steht das bei Ihnen. Aber wenn Sie dies nicht wollen und wenn Sie lediglich deswegen, weil ich im Jahre 1938 so wie Renner und so wie die Bischöfe und Millionen anderer auch den Anschluß begrüßt habe, meine Frauen und Herren, mir Unrecht vorhalten wollen, dann seien Sie gerecht, dann sagen Sie, auch Renner,

auch die Bischöfe haben dieses Unrecht begangen und verteidigt. Wenn Sie aber diese nicht beschuldigen wollen, dann tun Sie es gefälligst auch mir gegenüber nicht. Ich habe nichts anderes getan, ich bin wie jetzt als Abgeordneter so auch damals als Professor des Rechts immer für das Recht eingetreten. Und da lasse ich mir diese Legitimation nicht bestreiten, hier für den Rechtsstaat einzutreten. (*Abg. Horn: Sie haben erklärt: Alles Recht geht vom Führer aus! Das haben Sie wortwörtlich erklärt! — Abg. Marianne Pollak: In einem Reich des Unrechts kann man nicht Recht lehren!*) Aber ich lasse mich darauf nicht ein. Es ist so. Ich habe nichts anderes als den Anschluß begrüßt (*Abg. Horn: Nein! Sie haben das wortwörtlich erklärt!*), und das wird einem ewig als Unrecht ausgelegt, sonst gar nichts. Und das kann nicht in Ewigkeit so weitergehen. Auch da muß einmal ein Schlußstrich gezogen werden, insbesondere, wenn man es bei den anderen ohneweiters als selbstverständlich findet. Nur bei dem einen, der hier als politischer Gegner auftritt, wollen Sie das ewig nachsagen. Das brauche ich mir nicht gefallen zu lassen. (*Lebhafte Zustimmung bei der WdU.*)

Endlich noch ein Wort zu dem, was die von Militärgerichten Verurteilten anlangt. Wir haben am gleichen Tag, an dem dieser Antrag gestellt wurde, auch eine Anfrage an den Herrn Bundeskanzler gerichtet, ob er bereit ist, aus Anlaß des herannahenden zehnten Jahrestages neuerlich Schritte bei den Alliierten zu unternehmen, daß die von den Militärgerichten Verurteilten eben im Zeichen dieses Jubiläumsfestes auch von alliierter Seite begnadigt werden. Wir sind daher derselben Meinung wie der Vorredner, daß auch in dieser Hinsicht etwas geschehen soll. Wir haben dieser Meinung in der richtigen Form Ausdruck gegeben und warten noch auf die Antwort, die uns der Herr Bundeskanzler zuteil werden lassen wird. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Generaldebatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Es liegt der Antrag des Justizausschusses vor, seinen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und somit ein Eingehen in die Spezialdebatte abzulehnen. Wird dieser Antrag angenommen, so gilt der Antrag der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen gemäß § 40 lit. G der Geschäftsordnung als verworfen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vom Berichterstatter vertretenen Antrag des

Justizausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Ein Eingehen in die Spezialdebatte ist daher hinfällig geworden.

Wir kommen nunmehr zu **Punkt 8** der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses über die Zuschrift des Bundeskanzlers vom 28. Feber 1955, betreffend **Ersetzung der deutschen Rechtsvorschriften durch österreichische Gesetze** (476 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dipl.-Ing. Strobl. Ich ersuche ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Strobl**: Hohes Haus! Dem Hauptausschuß lag in seiner Sitzung am 16. März 1955 das ihm vom Nationalrat am 9. März zugewiesene Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Herrn Präsidenten des Nationalrates vom 28. Februar dieses Jahres, Zl. 84.241-2 a, zur Beratung vor. Dieses Schreiben betrifft die Austrifizierung beziehungsweise Ersetzung der in Österreich noch geltenden deutschen Rechtsvorschriften durch österreichische Gesetze und war eine Antwort auf ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Nationalrates vom 26. Jänner dieses Jahres zur selben Frage.

In diesem Schreiben, welches in meinem schriftlichen Bericht (476 d. B.) wortgetreu wiedergegeben ist, schildert der Herr Bundeskanzler die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung dieses Vorhabens entgegenstellen. Diese Schwierigkeiten beginnen mit dem im Jahre 1953 dem Alliierten Rat vorgelegten Programm, das für jedes der Jahre 1953 bis 1956 die Erstellung von Regierungsvorlagen vorsieht, durch die bestimmte ehemals deutsche Rechtsvorschriften ersetzt werden sollen. Für die Neugestaltung aller dieser Rechtsgebiete ist die Zeit bis 1956 zu kurz, zumal die Bundesregierung von dem Recht der Wiederverlautbarung nach dem Bundesgesetz Nr. 114/1947 wegen eines seinerzeitigen Einspruches des Alliierten Rates keinen Gebrauch machen kann. Es müssen daher für alle ehemals deutschen Gesetze Regierungsvorlagen erstellt werden, gleichgültig, ob sie derzeit befriedigend sind oder ob eine völlige Neugestaltung notwendig ist.

Eine weitere Verzögerung des oben erwähnten Programms könnte sich aber auch ergeben, wenn der Nationalrat auf Grund seiner Gesetzgebungshoheit bei der jetzigen Umwandlung dieser ehemals deutschen Gesetze an die Bundesregierung Abänderungs- oder Neugestaltungswünsche beziehungsweise Wünsche nach einer materiellen Rechtserneuerung

heranträgt und sie beauftragt, diese Wünsche zu studieren. Dies würde zwangsläufig zu Verzögerungen führen.

Wenn auch das dem Alliierten Rat vorgelegte Programm bloß die Erstellung der Regierungsvorlagen und nicht auch den Abschluß der parlamentarischen Behandlung derselben vorsieht, so steht zu gewärtigen, daß der Alliierte Rat, wenn die Ersetzung der ehemals deutschen Rechtsvorschriften im Parlament eine ihm unangemessen erscheinende Verzögerung erfährt, bei der Bundesregierung Vorstellungen erheben und die Erfüllung seiner Forderungen verlangen wird.

Die Bundesregierung richtet daher an den Nationalrat die Bitte, von meritorischen Änderungen an Regierungsvorlagen, die lediglich ehemals deutsche Rechtsvorschriften durch österreichische ersetzen sollen, nach Möglichkeit Abstand zu nehmen.

An der Debatte über das vorliegende Schreiben haben sich die Abg. Hartleb, Dipl.-Ing. Hartmann, Holzfeind, Dr. Pittermann, Dr. Tončić sowie der Herr Bundeskanzler Ing. Julius Raab beteiligt. Es wurde vor allem der Schritt der Regierung, über diesen Gegenstand das Parlament eingehend zu informieren, begrüßt. Weiter kam in der Debatte der Wunsch des Hauptausschusses zum Ausdruck, daß ihm von seiten der Bundesregierung ehebaldest eine Liste aller jener ehemals deutschen Rechtsvorschriften vorgelegt werden möge, die nach dem Schreiben des Herrn Bundeskanzlers zur Umwandlung vorgesehen sind.

Das Ergebnis der Beratungen des Hauptausschusses war, daß er das Schreiben des Herrn Bundeskanzlers einstimmig zur Kenntnis nahm und sich ebenso einhellig dafür aussprach, der im letzten Absatz dieses Schreibens geäußerten Bitte der Bundesregierung Rechnung zu tragen.

Ich kann auch dem Hohen Hause nun berichten, daß inzwischen ein Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 24. März 1955, Zl. 85.668-2 a/1955, an den Herrn Präsidenten des Nationalrates eingelangt ist, in welchem der Herr Bundeskanzler auf diese Wünsche, die im Ausschuß zum Ausdruck gebracht wurden, Bezug nimmt.

Ich erlaube mir, dieses Schreiben nun zu verlesen:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates,

Wien.

Unter Bezugnahme auf die Erklärungen, die in der obigen Angelegenheit am 16. März 1955 vor dem Hauptausschuß des Nationalrates abgegeben worden sind, beehrt sich das

Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) mitzuteilen, daß es die Übersicht über jene ehemals deutschen Rechtsvorschriften, die ohne meritorische Änderungen in Bundesgesetze umgewandelt werden sollen, und die Übersicht über jene ehemals deutschen Rechtsvorschriften, bei denen eine Eliminierung nur im Zuge einer Neuordnung des in Betracht kommenden Rechtsgebietes als möglich erachtet wird, nach neuerlicher Herstellung des Einvernehmens mit den Bundesministerien unter Berücksichtigung des letzten Standes der gegebenen Möglichkeiten unverzüglich dem Nationalrat übermitteln wird.

Der Bundeskanzler:
Julius Raab“

Daraus ist ersichtlich, daß das Bundeskanzleramt dem im Hauptausschuß geäußerten Wünsche ehebaldest Rechnung tragen wird.

Der Antrag des Hauptausschusses geht nun dahin, der Nationalrat wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Präsident Böhm: Zum Worte gemeldet ist der Herr Abg. Zeillinger.

Abg. Zeillinger: Hohes Haus! Da meine Fraktion diesem Bericht zustimmen wird, möchte ich eine kurze Erklärung für diese Haltung abgeben.

Wir haben von der Bundesregierung die Bitte übermittelt bekommen, von meritorischen Änderungen an Regierungsvorlagen, die lediglich der Ersetzung von ehemals deutschen durch österreichische Rechtsvorschriften dienen, nach Möglichkeit abzusehen. Wir möchten gerade in dem Augenblick, wo die Regierung durch einen Brief an den Alliierten Rat eine begrüßenswert klare und eindeutige Haltung eingenommen hat, der Regierung zur Seite stehen. Wir möchten aber anderseits auch erklären, daß wir diese Möglichkeit, von Änderungen abzusehen, weiterhin dann nicht für gegeben erachten, wenn deutsche Rechtsvorschriften völlig unverändert vorgelegt werden und wenn durch geringfügige Änderungen der heutigen Rechtsauffassung und dem Stand der heutigen Praxis entsprochen werden könnte.

Wir haben in der letzten Zeit ähnliche Beispiele erlebt. Wir haben Gesetze in den Ausschuß bekommen, die durch geringfügige Änderungen von einem oder zwei Paragraphen den heutigen Gegebenheiten hätten angepaßt werden können. Dies wurde abgelehnt, obwohl — ich muß das hier anerkennen — von allen Fraktionen zugegeben worden ist, daß diese Änderungen — ich verweise zum Beispiel auf das Grundbuchgesetz — absolut notwendig sind und in nächster Zeit durchgeführt werden

müssen. Es wurde uns aber in einem Atemzug zugesichert, daß man bereits in wenigen Monaten an eine Novellierung dieses Gesetzes schreiten werde.

Eine solche Vorgangsweise halten wir auch auf Grund dieses Berichtes für unzweckmäßig. Wir können unmöglich Gesetzesvorschriften praktisch wiederverlautbaren — denn auch dann, wenn wir an Stelle des deutschen Gesetzes österreichische Rechtsvorschriften, jedoch mit wortwörtlich demselben Inhalt verlautbaren, ist und bleibt es eine Wiederverlautbarung — und gleichzeitig den Praktikern versichern, daß wir noch in diesem Jahr einer Novellierung des eben verlautbarten und in Druck gegebenen Gesetzes zustimmen werden. Das ist die praktische Seite, wo wir jene Einschränkung machen müssen, daß wir keine Möglichkeit sehen, zuzustimmen, wenn durch eine einfache Änderung den Notwendigkeiten Rechnung getragen werden könnte.

Aber noch ein Zweites gilt es dabei festzustellen: Wir wollen noch einmal klar und eindeutig aussprechen, daß wir uns in unserer gesetzgeberischen Arbeit an keine Weisungen, Empfehlungen und Vorstellungen der Alliierten halten oder diese zur Grundlage unseres Handelns machen werden. Solange unsere Vorstellungen bei den Alliierten ungehört verklingen, können diese Alliierten nicht von uns verlangen, daß wir als Volksvertreter ihre Wünsche hören. Sie können, wenn sie glauben, daß Verzögerungen in unserer gesetzgeberischen Arbeit vorliegen, bei der Regierung vorstellig werden. Das ist aber auch das Äußerste, was die Besatzungsmächte tun können. Sie können bei der Regierung vorstellig werden, aber wir erklären ihnen heute, daß wir uns darüber hinaus in unseren Handlungen nicht beeinflussen lassen werden. Wir haben einen Auftrag vom Volke und werden entsprechend diesem uns vom Volk gegebenen Auftrag handeln. Solange sich die Alliierten selbst außerhalb des Rechts stellen, können sie von uns nicht verlangen, daß wir nach Weisungen handeln, die sie, außerhalb des Rechts stehend, geben. Dort, wo wir die Möglichkeit haben, auf Grund unseres Rechts unseren Rechtsstandpunkt zu vertreten und durchzusetzen, werden wir davon auch Gebrauch machen. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

Wir können es nicht verhindern, daß die Regierung Weisungen der Alliierten entgegennehmen muß, uns bieten aber die Gesetze die Möglichkeit, solche Weisungen von den Toren dieses Hauses fernzuhalten. Und wir wollen in diesem einen Punkt der Regierung die Versicherung geben, daß wir sie jederzeit

dort unterstützen werden, wo sie so wie gestern eine eindeutige und klare Haltung gegenüber den Besatzungsmächten einnimmt, und daß wir jederzeit jeden Versuch der Besatzungsmächte, auf unsere gesetzgeberische Tätigkeit Einfluß zu nehmen, mit allen Mitteln zurückweisen werden. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Hauptausschusses zur Kenntnis genommen.

Präsident: Wir gelangen zum **9. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Maleta, Horn und Genossen, betreffend **Abänderung** des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 195, über den **Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater** (155/A) (494 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Krippner. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Krippner:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre, den Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abg. Doktor Maleta, Horn und Genossen, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 195, über den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater zu erstatten.

Der Ministerrat hat sich in seiner Sitzung vom 15. März 1955 mit den Entwürfen einer Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, einer Wirtschaftstreuhänder - Kammergesetznovelle und einer Gewerbeordnungsnovelle beschäftigt. Diese drei Gesetzentwürfe wurden dem Nationalrat als Regierungsvorlagen übermittelt und in der gestrigen Plenarsitzung dem Handelsausschuß zugewiesen.

Mit Rücksicht auf die Kompliziertheit der Materie ist nicht damit zu rechnen, daß diese drei Regierungsvorlagen vor dem 30. April 1955 verabschiedet werden und — wie dies in den Vorlagen vorgesehen ist — mit 1. Mai 1955 in Kraft treten können.

Derzeit gelten für den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 195. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist jedoch mit 30. April 1955 befristet. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Wirksamkeit des eben genannten Bundesgesetzes bis zu einem Zeit-

punkt zu verlängern, in welchem voraussichtlich die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung sowie die dazugehörige Wirtschaftstreuhand-Kammergesetznovelle und Gewerbeordnungsnovelle verabschiedet und publiziert sein werden.

Die Abg. Dr. Maleta, Horn und Genossen haben daher in der gestrigen Nationalrats-sitzung den Antrag (155/A) auf Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 195/1954 bis 31. August 1955 eingebracht.

Der Handelsausschuß hat diesen Antrag der Vorberatung unterzogen und den beantragten Gesetzentwurf in der dem Ausschußbericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Haus noch folgenden Antrag vor:

Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Herbsttagung 1954/55 der VII. Gesetz-

gebungsperiode des Nationalrates mit dem 2. April für beendet zu erklären.

Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft, und damit sind wir auch am Schluß der Herbsttagung angelangt. Die Frühjahrstagung wird der Herr Bundespräsident voraussichtlich zum 20. April einberufen.

Ich erlaube mir, Ihnen allen, meine Frauen und Herren Abgeordneten, ein recht gesegnetes frohes Osterfest zu wünschen, und hoffe, daß wir uns in der Frühjahrstagung neu gestärkt zu fruchtbarer Arbeit für unser Volk zusammenfinden.

Gleichzeitig möchte ich feststellen, daß in die Zeit bis zur nächsten Sitzung ein wichtiges Ereignis fällt. Der Herr Bundeskanzler wird in Begleitung von Vizekanzler Dr. Schärf, Außenminister Dr. Figl und Staatssekretär Dr. Kreisky nach Rom reisen. (*Heiterkeit.* — *Rufe: Nach Moskau!*) Ach, Entschuldigung, nach Moskau! Es scheint so zu sein, daß man manchmal doch nicht aus seiner Haut heraus kann. (*Lebhafte Heiterkeit.*) Ich hoffe, in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich dem Herrn Bundeskanzler und seiner Begleitung für diese Reise alles Gute und recht viel Erfolg wünsche. (*Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien und der WdU.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 55 Minuten